

A. Einführung

(Aus: *Lippische Salbücher des 16. bis 19. Jahrhunderts. Findbuch. Bearbeitet von Roland Linde. Detmold: Selbstverlag des Nordrh.-Westf. Staatsarchivs 2000, S. 1-48.*)

A.1 Vom Nutzen der lippischen Salbücher

Die lippischen Salbücher des 16. bis 19. Jahrhunderts gehören zu den meistbenutzten Quellen des Staatsarchivs Detmold.¹ Wer in Lippe die Geschichte eines Dorfes, eines Hofes oder einer Familie erforscht, wird diese Salbücher konsultieren, denn zu jedem grundsteuerpflichtigen Anwesen, vom stattlichen Vollspannergut bis zur bescheidenen Straßenkötterstätte, sind hierin Informationen enthalten. Zum einen wird der zum Hof gehörende immobile Besitz festgehalten: Hofraum, Gebäude, Gärten, Äcker, Grünland, Holzungen und sonstiger Grundbesitz. Dieser Grundbesitz wird in älteren Salbüchern summarisch angegeben, in jüngeren Salbüchern parzellenweise mit Angabe der Flächengrößen und der jeweiligen Flurbezeichnung aufgeführt sowie für die Grundsteuer taxiert. Zum salbuchmäßig festgehaltenen Besitz des Hofes gehörten außerdem Gemeinheits- bzw. Huderechte, also Rechte innerhalb der genossenschaftlich organisierten Rindvieh-, Schaf- und Schweinehaltung. Darüber hinaus enthalten manche Salbücher noch weitere Informationen zum aktuellen Zustand des Hofes, beispielsweise über Schulden und Forderungen, manchmal auch über den Viehbestand, gelegentlich auch zur Familie des Hofbesitzes.

Die Höfe unterlagen in Lippe dem Anerbenrecht, demzufolge jeweils ein Kind des Hofbesitzers den gesamten Besitz erbte.² Dies war in der Regel der älteste Sohn, in den Ämtern Oerlinghausen und Schötmar dagegen der jüngste, und nur wenn keine Söhne vorhanden waren, erbte die älteste Tochter. Die übrigen Kinder wurden mit dem Brautschatz - so hieß die Abfindung auch bei den Söhnen - ausgestattet, der je nach Wirtschaftskraft des Hofes Bargeld, Vieh, Korn, Möbel und den Brautwagen beinhalten konnte. War kein Erbe vorhanden, fiel der Hof an den Grundherren zurück und wurde neu vergeben. In selteneren Fällen wurden Hofbesitzer auch wegen schlechter Wirtschaftsführung vom Grundherren abgemeiert.³

Verbunden mit dem Anerbenrecht war das Leibzuchtsrecht. Bei Besitzantritt des Anerben bezogen die Vorbesitzer die Leibzucht (das Altenteil). Auf den größeren Höfen gab es für die Leibzüchter ein eigenes Wohngebäude, das darum ebenso „Leibzucht“ genannt wurde. Auf den kleineren Anwesen wurden den Leibzüchtern einzelne Räume im Wohnhaus zugestanden. Zur Leibzucht gehörten auch Mitnutzungsrechte am Hof und bei Invalidität die Verpflegung durch das Besitzerpaar. Brautschätze und Leibzuchtsrechte wurden im Rahmen der Landesgesetze individuell ausgehandelt und mußten in

¹ Vgl. STÖWER, Salbücher oder Urbare als Quellen, sowie STÖWER/VERDENHALVEN, Salbücher, S. IX-XLII.

² Zum bäuerlichen Recht in Lippe vgl. vor allem MEYER, Colonatsrecht. Die folgenden Ausführungen zum Anerbenrecht, zur Grundherrschaft usw. dienen nur einer ersten Orientierung, sparen daher die zahllosen Varianten und Abweichungen aus, und beziehen sich ausschließlich auf die Verhältnisse in Lippe.

³ Zu zahlreichen Abmeierungen kam es auch in der Gründungsphase der ländlichen Adelssitze und landesherrlichen Domänen im 16. Jahrhundert, da diese Güter aus dem Grundbesitz abhängiger Höfe gebildet wurden.

einem amtlichen Ehe- oder Schichtungsprotokoll dokumentiert werden, die in großer Zahl überliefert sind.⁴

Bis zur Aufhebung der Grundherrschaft durch Fürstin Pauline im Jahre 1808 waren nur die wenigsten Höfe in Lippe freies Eigentum ihrer Besitzer.⁵ Das Eigentum lag vielmehr beim Grundherrn, und dies war bei ungefähr 70 Prozent aller Höfe in Lippe der Landesherr, der Graf zur Lippe, daneben Adelige, einige wenige Bürgerliche sowie (meist auswärtige) Klöster, Stifte und andere geistliche Institutionen.⁶ An den Grundherrn war Jahr für Jahr eine bestimmte Menge Getreide, das sogenannte Pachtkorn, abzuführen, und auf den landwirtschaftlichen Gutsbetrieben des Grundherrn mussten der Hofbesitzer bzw. sein Gesinde regelmäßig Dienste verrichten. Größere Höfe leisteten dabei Spanndienste mit Pferden und Wagen, kleinere Höfe Handdienste. Beim Besitzerwechsel, üblicherweise mit der Heirat des Anerben verbunden, musste dem Grundherrn der sogenannte Weinkauf gezahlt werden.

Die meisten lippischen Hofbesitzer und ihre Familien waren auch persönlich unfrei, „eigenbehörig“.⁷ Der Leibherr war meist identisch mit dem Grundherrn. Starb ein erwachsener Eigenbehöriger, mussten die Hinterbliebenen den Sterbfall, auch Erbteil bzw. Erbteilung genannt, zahlen, der anhand der persönlichen mobilen Hinterlassenschaft des Verstorbenen berechnet wurde. Aus der persönlichen Abhängigkeit konnten sich vom Hof weichende Kinder, zumal wenn sie Bürger einer Stadt werden oder die Grafschaft verlassen wollten, freikaufen.⁸ Die Eigenbehörigen waren durchaus nicht unmündig, sondern bewirtschafteten selbständig ihre Höfe und konnten auch selbst Prozesse bis vor das Reichskammergericht tragen. Auch in ihrer Bewegungsfreiheit waren die Eigenbehörigen faktisch kaum eingeschränkt, wie beispielsweise ein entsprechendes Verzeichnis des Amtes Horn von ca. 1620 zeigt.⁹

Damals lebten Eigenbehörige der Grafen zur Lippe in vielen norddeutschen Territorien und sogar in den Niederlanden, in Böhmen und im Baltikum.

Nicht alle Bauern waren Eigenbehörige. In Lippe sind verschiedene Formen und Abstufungen von persönlicher Freiheit zu beobachten, die aber durchaus mit einem, wenn auch nur noch schwachen Abhängigkeitsverhältnis verbunden waren. Hierhin gehören Bezeichnungen wie „amtsfrei“, „vitifrei“, „hagenfrei“ usw., hinter denen sich jeweils eigene, meist noch nicht befriedigend aufgearbeitete historische Entwicklungsprozesse verbergen.¹⁰

Daneben gab es auch sogenannte personalfreie Hofbesitzer, die tatsächlich keiner persönlichen Bindung an einen Leibherrn unterlagen. Freie Hofbesitzer saßen aber meist wie die Eigenbehörigen auf grundherrschaftlich gebundenen Höfen.

⁴ Bestand L 108 A.

⁵ Vgl. zur "Bauernbefreiung": ARNDT, Fürstentum Lippe, S. 266 ff.

⁶ Lesenswert ist immer noch KRAWINKEL, Grundherrschaft, auch wenn manche seiner Thesen überholt sind und einige zeittypische Färbungen dieser Abhandlung von 1935 unangenehm auffallen.

⁷ Vgl. HÜLLINGHORST, Leibherrschaft.

⁸ Freikäufe aus der landesherrlichen Eigenbehörigkeit im Bestand L 83 D, durch alphabetische Namenskartei erschlossen.

⁹ Ediert bei STÖWER/VERDENHALVEN, Salbücher, S. 441-467.

¹⁰ Vgl. KRAWINKEL, Grundherrschaft; KIEWNING, Hagenrecht; und HÜLLINGHORST, Rebellion.

Damit sind die Abhängigkeitsverhältnisse aber durchaus noch nicht umfassend beschrieben. Denn neben dem Grund- und dem Leibherrn waren die meisten Höfen auch noch anderen gegenüber abgabe- und dienstpflchtig. Zu nennen ist dabei vor allem der Zehnherr, der einen bestimmten Teil der Getreide- und Heuernte in einem Gebiet beanspruchen konnte, das meist mehrere Höfe oder auch ganze Dörfer umfasste. Im Gegensatz zu den sonstigen Naturalabgaben hatte der Hofbesitzer beim Zehnten nicht die „Bringeschuld“, musste das Korn also nicht abliefern, sondern der Zehnherr hatte selbst dafür Sorge zu tragen, daß der Zehnte nach der Ernte vom Feld in seine Scheunen eingebracht wurde. Man sprach dann vom „rauhem“ oder „Schof“-Zehnten (Schof = Korn- oder Strohbund). Dieser wurde in späterer Zeit häufig in eine feststehende Abgabe ähnlich dem Pachtkorn umgewandelt, den sogenannten Sackzehnten. In den einzelnen Salbüchern sind Zehntrechte durchaus nicht immer eindeutig erkennbar. Manchmal werden Abgaben als Zehnt bezeichnet, die gar keiner sind, und umgekehrt erscheint manche aus einem Zehnt hervorgegangene Abgabe nicht unter dieser Bezeichnung. Der Vergleich verschiedener Salbücher und weitere Quellen kann über den rechtlichen Charakter einer Naturalabgabe Klarheit verschaffen.

Weitere Abgaben und Dienste waren die Hofbesitzer den Vertretern der jeweiligen Kirchengemeinde, sprich dem Pfarrer und dem Küster schuldig, wobei diese Rechte von Pfarrei zu Pfarrei sehr unterschiedlich ausfielen. Außerdem sind noch die Abgaben und Dienste anzuführen, die dem Landesherrn zustanden, die also nicht aus einer grundherrschaftlichen Abhängigkeit, sondern aus dem Untertanenstatus begründet waren. Zu nennen sind u. a. der Landschatz (im 17. Jahrhundert ersetzt durch die Kontribution), das sogenannte Rauchhuhn, der Petri- und Michaelisschatz, der Hofgerichtsschatz sowie die Burgfest- und Extradienste. Anwesen, die von Abgaben an den Landesherrn teilweise oder ganz befreit waren, gehörten zu den privilegierten Gütern, dessen ausgeprägteste Form das landtagsfähige Rittergut darstellte. Doch auch einige Privatmühlen, Gastwirtschaften, Privathäuser gräflicher Bediensteter usw. gehörten zu den privilegierten Gütern.¹¹ Sie tauchen in den Salbüchern allerdings in der Regel nicht auf, ebensowenig wie die Dienstwohnungen der Pfarrer, Förster, Amtmänner und anderer gehobener Bediensteter, sowie die herrschaftlichen Mühlen, Krüge und Domänen.

All diese Abhängigkeiten und die sich daraus ergebenden Abgabe- und Dienstpflchten, die sogenannten Prästationen, sind in den Salbüchern dokumentiert. Diese Angaben sind nicht nur für sich genommen wichtig, sie führen auch auf die Spur weiterer Quellen. War der Hof dem „gnädigen Herren“, also dem Grafen zur Lippe eigenbehörig,¹² finden sich die Weinkaufs- und Sterbfallszahlungen in den Gogerichtsregistern der Ämter.¹³ Diese sind besonders in der Zeit vor dem Einsetzen der Kirchenbücher eine ungemein ergiebige Quelle zur Familiengeschichte der Hofbesitzer. War der Hof dagegen beispielsweise den von Kerßenbrock, den von Donop, dem Domkapitel zu Paderborn oder der Abtei in Herford eigenbehörig, wird man in den jeweiligen Archivbeständen

¹¹ Vgl. die Übersicht über landtagsfähige, schriftsässige sowie gemeine amtsfreie Güter in: STÖWER, Landesbeschreibung von 1786, S. 114-122, desgl. bei STÖWER, Landschatzregister 1590-1618, S. 131-134.

¹² Obwohl sich das "eigenbehörig" auf den persönlich Rechtsstatus der Besitzer bezieht, wird es im Sprachgebrauch der lippischen Quellen meist auch auf den grundherrschaftlich gebundenen Hof bezogen. Vom "meierstättischen" Hof ist nur dann die Rede, wenn Grundherr und Leibherr nicht identisch waren oder der Besitzer Freiheitsrechte genoss.

¹³ Bestand L 89 A.

dieser adeligen Familien oder geistlichen Institutionen auf der Suche nach weiterführenden Quellen fündig werden.¹⁴

Wer die Geschichte eines Dorfes erforscht, erhält mit den Salbüchern einen Überblick über die zum untersuchten Ort gehörenden Höfe und ihre Abhängigkeiten und verschafft sich somit ein Fundament für alle weitere Forschungen. Dank der Tatsache, daß in Lippe spätestens seit dem 16. Jahrhundert an jedem Hof ein bestimmter Familienname „hing“, der auch in weiblicher Erbfolge und sogar bei einer Neubesetzung in der Regel erhalten blieb, fällt die Identifizierung der meisten Höfe auch vor der Einführung von Hausnummern (1766) nicht schwer.¹⁵ Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß eben doch gelegentlich Hofnamen wechselten und daß manchmal ein Name in der Bauerschaft mehrfach vorkam. Besonders in den Ämtern Sternberg und Varenholz ist die Forschung aus diesen Gründen schwieriger, da sich hier das Hofnamenssystem nicht so konsequent wie in der übrigen Grafschaft durchgesetzt hat.¹⁶ Insgesamt gilt, daß gerade zur Identifizierung der kleineren Stätten, bei denen der Namenswechsel häufiger ist als bei den großen Höfen, der Forscher die Salbucheinträge und Informationen aus anderen Quellen (Heberegister, Landschatzregister, Amtsrechnungen, Kammerkolonatsakten, Ortsakten der Ämter usw.) sorgfältig abgleichen muss. In der Regel wird man dabei aber zu nachvollziehbaren Ergebnissen gelangen.

Die bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts fortdauernde Tradition des Hofnamens sollte man sich auch bei der Familienforschung stets vor Augen halten. Die Kontinuität eines Namens über Jahrhunderte hinweg darf nicht mit einer ununterbrochenen Generationenfolge gleichgesetzt werden. Vielmehr sind genealogische Brüche überaus häufig, hervorgerufen durch die insgesamt geringere Lebenserwartung, die hohe Kinder- und Müttersterblichkeit und durch Epidemien. Man muss daher mit der Neuvergabe von ausgestorbenen Höfen rechnen und mit der Einsetzung von Interimswirten, wenn nur kleine Kinder verwaist auf einem Hof zurückgeblieben waren. An der Tagesordnung waren komplizierte Heiratsfolgen durch Wiederverheiratung von Witwern und Witwen, so dass Kinder der selben Generation vom selben Hof mit dem selben Familiennamen von ganz verschiedenen Eltern stammen konnten und miteinander nicht blutsverwandt waren.

Die Salbücher geben bis auf wenige Ausnahmen - beispielsweise das Salbuch des Amtes Blomberg von 1643/44 (Nr. 528) - keine näheren Informationen zur Besitzerfamilie. Selbst der Vorname des jeweiligen Besitzers war nur von nachgeordnetem Interesse und fehlt nicht selten. Vor allem in den jüngeren Salbüchern (nach 1721) sind die Vornamen der Hofbesitzer, wenn sie denn doch genannt werden, häufig aus vorhergehenden Salbüchern übernommen worden, also für den jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung nicht mehr aktuell.

Generationenfolgen und Abstammungen lassen sich daher nur durch sorgfältige Analyse aller erreichbaren Quellen - Kirchenbücher, Eheprotokolle, Gogerichtsregister, Einzelakten der Gerichte und der Ämter, Volkszählungslisten, Heberegister usw. - absichern. Doch auch für den Familienforscher sind die Salbücher von hohem Wert, da sie ihm Auskunft geben über den Besitz und

¹⁴ Vgl. dazu Bestandsnachweise in HENGST, Westfälisches Klosterbuch, und BOCKHORST, Adelsarchive, sowie die Kurzübersichten der Staatsarchive Detmold und Münster (siehe Anhang C.3.).

¹⁵ Zu den Hofnamen vgl. LOOS, "Versteinerung" der Familiennamen; und demnächst den Beitrag von LINDE in: HUISMANN/HALLE/LINDE, Dörfliche Gesellschaft.

¹⁶ Zu den Hofnamen im Amt Varenholz interessante Hinweise bei: Nicolas RÜGGE: Der Wechsel von Familiennamen im alten Lippe, in: Heimatland Lippe 89, 1996, S. 73-79.

damit einhergehend die soziale Stellung des Vorfahren. Und auch für ihn sind die Angaben über Abhängigkeiten, Abgabe- und Dienstpflichten Anhaltspunkte für weitere Forschungen.

Die lippischen Salbücher sind nicht nur aus orts-, hof- und familiengeschichtlicher Sicht bedeutungsvoll. Auch zu landesgeschichtlichen und allgemeinen historischen Fragestellungen stellen sie eine ergiebige Quelle dar. Für Untersuchungen zur Siedlungsgeschichte wurden die Salbücher in den letzten Jahrzehnten vielfach genutzt.¹⁷ Auch in der volkskundlichen Hausforschung ist das Heranziehen dieser Quellengruppe üblich.¹⁸ Zur Klärung von mittelalterlichen Besitzverhältnissen, die in den zeitgenössischen Urkunden und Güterverzeichnissen nicht eindeutig beschrieben sind, erlauben die Angaben der frühneuzeitlichen Salbücher wichtige Rückschlüsse, wobei umsichtig argumentiert werden muß.¹⁹ Dagegen sind die Salbücher für sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen bislang nur wenig beachtet worden.²⁰ Doch besonders die Aufzeichnungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts bieten reichhaltiges quantifizierbares Datenmaterial. Ergebnisreich dürfte beispielsweise eine Untersuchung zur Verschuldung der Höfe und zum „Kreditmarkt“ in der Spätphase des Dreißigjährigen Krieges und in der ersten Friedensjahrzehnten ausfallen.

Solche Forschungsdesiderate haben sicher auch etwas mit der bisherigen Erschließung des Bestandes zu tun. Besonders die konvolutartigen Bände des 17. Jahrhunderts, in denen oft mehrere Salbücher und Salbuchfragmente zusammengefasst sind, erscheinen dem Benutzer verwirrend und für eine nähere Betrachtung wenig einladend. Auch die Vielfalt von Mess-, Aestimations-, Flurbüchern usw. ist für den Interessenten nicht ohne weiteres durchschaubar. Die Salbuchbände erweisen sich bei näherer Betrachtung zudem als Fundgrube einverleibter „kleiner“ Quellen: Steuerheberegister, Abschriften von vorgelegten Urkunden, Orts- und Hudebeschreibungen, Situationspläne, Risszeichnungen und andere Karten sowie behördlicher Schriftwechsel zur Erstellung und Revision der Salbücher. Auch das vorliegende Findbuch kann dem Benutzer den Reichtum dieses Quellenbestandes nicht bis ins letzte Detail erschließen, doch es soll ihn wenigstens zuverlässiger und genauer als bisher möglich über den Inhalt orientieren.

A.2 Die Entwicklung der Salbücher

Die Grundzüge der Salbuchentwicklung in Lippe hat bereits Herbert Stöwer herausgearbeitet.²¹ Zielsetzung des folgenden Kapitels ist es, darüber hinausgehend Einblicke in den Inhalt der Salbücher zu vermitteln. Fallbeispiele und Zitate.²² sollen in die Arbeit mit der Quelle einführen. Nicht alle

¹⁷ Vgl. u. a. die Arbeiten von HÜLS, Heiden, und OTTOLIEN, Unterschichten.

¹⁸ Vgl. STIEWE, Bauernhöfe.

¹⁹ Beispielhaft: STÖWER, Grundbesitz des Klosters Gehrden, und MUNDHENK, Holzhausen.

²⁰ Ein bemerkenswerter Ansatz zur Ermittlung der Kriegsschäden anhand des Blomberger Salbuchs von 1643/44 findet sich im Beitrag von STIEWE in: Rinke, Lippe 1618-1648, S. 114 ff.

²¹ In: STÖWER/VERDENHALVEN, Salbücher, S. IX-XX.

²² Die Zitate werden der besseren Lesbarkeit zuliebe in behutsam modernisierter Schreibweise und Zeichensetzung wiedergegeben. Als einheitliche Abkürzungen werden verwendet: Tlr = (Reichs)-Taler, Gr. = (Marien)-Groschen, Pf. = Pfennig, Schl. = Scheffel, Mtz. = Metze, QR = Quadratrute. Alle zitierten Quellensignaturen beziehen sich auf Bestände des Staatsarchivs Detmold. Quellenangaben mit "Nr." ohne weitere Bestandssignatur bezieht sich stets auf L 101 C I.

dabei zitierten Begriffe können allerdings im laufenden Text erläutert werden; in diesen Fällen ist auf die Worterklärungen im Anhang zu verweisen.

A 2.1 Die frühen Salbücher des 16. Jahrhunderts

Zu den Regierungsleistungen Graf Simon V. zur Lippe (1511-1536) ist die Modernisierung der Landesverwaltung zu zählen.²³ Das Einsetzen sowohl der jährlichen Amtsrechnungen²⁴ als auch der Salbücher zeugt von dem Bestreben, die Einkünfte der Landesherrschaft auf der Ebene der Ämter systematischer zu erfassen. Mit den Amtsordnungen vom 29. September 1535 und 11. März 1536 wurde den Drostern, Amtmännern und Rentschreibern das Führen solcher Einkünfteverzeichnisse verbindlich vorgegeben.²⁵

Die Salbücher - der Begriff war damals in Lippe noch nicht gebräuchlich - aus der Zeit Simons V. und Bernhards VIII. (1536-1563) haben schon äußerlich mit den späteren wenig gemeinsam. Es sind hochformatige Hefte von geringem Umfang, die Eintragungen sind in mittelniederdeutscher Sprache verfasst und die Zahlen meist in römischer Notierung wiedergegeben.

Einige der ältesten Salbücher sind undatiert, doch durch Vergleiche mit den Landschatzregistern²⁶, die ab 1507 in unregelmäßigen Abständen angelegt wurden, lässt sich ihre Entstehungszeit mit einem Spielraum von +/-5 Jahren eingrenzen. Die frühen Salbücher sind durchaus nicht flächendeckend erhalten. Das Amt Detmold ist noch am besten repräsentiert. Es liegen zu den zugehörigen Vogteien Heiden, Lage, Oerlinghausen und Schötmar jeweils ein bis drei Bände vor, dagegen aber seltsamerweise keine für die Vogteien Detmold und Falkenberg. Gut vertreten ist auch das Amt Horn und besonders die zugehörige Vogtei Schlangen. Die Ämter Varenholz, Blomberg und Schwalenberg sind nur teilweise dokumentiert, während für die Ämter Brake und Sternberg aus dieser frühen Phase keine Salbücher vorliegen.

Als das älteste Salbuch erwies sich ein die Kirchspiele Hohenhausen und Talle im Amt Varenholz umfassender Band (Nr. 235). Dem Namensvergleich nach steht es zeitlich zwischen den Landschatzregistern von 1510 und 1523, dabei aber deutlich näher zu 1510, es ist also um ca.1515 entstanden. Einige Beispiele aus den Bauerschaften Bavenhausen und Talle sollen die auch im folgenden mehrfach verwendete Datierungsmethode verdeutlichen.²⁷ In den meisten Fällen unterscheiden sich die Eintragungen in beiden Landschatzregistern und dem Salbuch nur in der Schreibweise. Für die Datierungsfrage interessant sind die Abweichungen, wie bei diesen Beispielen aus Bavenhausen und Talle:

²³ Zur frühen Entwicklung der lippischen Verwaltung vgl. KITTEL, Heimatchronik, S 89 ff.

²⁴ L 92 Z III a Nr. 1-15.

²⁵ Vgl. Erich KITTEL, Karl SUNDERGELD u. Herbert STÖWER (Bearb.): Die älteren lippischen Landesgesetze und Ordnungen, in Lipp. Mitt. 26, 1957, S. 48-78; Herbert STÖWER: Die lippische Amtsordnung vom 11. März 1536, in: Lipp. Mitt. 31, 1962, S. 145-147.

²⁶ Benutzt wurden die Landschatzregister von 1507-1532 (L 92 Z II Nr. 5-12) sowie VERDENHALVEN, Landschatzregister 1535-1572.

²⁷ Nr. 235, S. 5 verglichen mit: L 92 Z II Nr. 6, S. 45 (1510) und Nr. 8, S. 56-57 (1523). Im Landschatzregister von 1516 (L 92 Z II Nr. 7) fehlt das Amt Varenholz.

Salbuch der Kirchspiele Talle und Hohenhausen:

Hans Johannyniges Frubbe [darüber ergänzt: Ludeke Johannynck]

Herman Sacken Dochterman

Johan Poitharst

Jacobb Poitharst

Cort Avenhausen [gestrichen, ersetzt durch: Hans Strate]

Landschatzregister von 1510:

Hans Iohaninges Vrubbe

Herman Sacken Dochterman

Johan Potharst

Jacob Potharst

Cort Ovenhusen

Landschatzregister von 1523:

Ludeke Johanninch

Berndt Sack

Herman Potharst

de blynde Potharst

Hanns Strate

Die Angaben in diesem ältesten Salbuch sind denkbar knapp. Genannt werden der Name des Besitzers sowie dessen Leib- und Grundherren, z. B. unter Rafeld: „Hencke Hegher is I. G. dat Gudt is Sunte Pauwell“²⁸, Hencke Hegher ist dem Landesherrn („Ihrer Gnaden“) eigen und das Gut, also Heghers Hof, gehört der Pfarrkirche St. Pauli zu Hohenhausen.

Aus dem Jahre 1528 liegen drei Salbücher vor, darunter das für die Vogtei Heiden (Nr. 89). Hierin sind die Leibherren des Hofbesitzers und seiner Frau, der Grundherr des Hofes und die dem Grafen zur Lippe zustehenden Dienstpflichten, Geld- und Naturalabgaben verzeichnet. Die genaue

²⁸ Nr. 235, S. 2.

Unterscheidung der Leibherren des Mannes und der Frau ²⁹ ist typisch für die frühen Salbücher. Im 17. Jahrhundert wurde eine solche Differenzierung nicht mehr vorgenommen.

Fallbeispiel: Im Salbuch der Vogtei Heiden von 1528 findet sich folgender Eintrag: „Lukebarth is frig myt synem Wive/ dat Gut Corde Florekinge tho Lemgo/ deint umb de anderen Reisse vor einen Kotter.“ ³⁰ - Lukebart und sein Weib sind frei, das Gut (ergänze: gehört) Cord Flörke zu Lemgo, er dient das andere Mal wie ein Kötter.

Die Besitzer und ihre Frauen werden im Salbuch von 1528 als „frig“, frei, oder „egen“, eigen bezeichnet. Häufig waren sie „mynem G.“ (abgekürzt für: „meinem Gnädigen Herrn“) eigen, womit der Graf zur Lippe gemeint war. Manchmal heißt es: dagegen „... is frig, dat Gudt syn Erve“. Der Besitzer war in diesem Fall persönlich (leib-)frei und das Gut sein (freies) Erbe.

Dass die Dienstpflicht im zitierten Beispiel dem Landesherrn, und nicht dem Grundherrn Cord Flörke galten, ist dem Eintrag nicht unmittelbar zu entnehmen, ergibt sich aber aus dem Vergleich mit den übrigen Eintragungen. Die Formulierung „de anderen Reis(s)e“, das andere Mal, die mehrfach im Salbuch auftaucht, ist sicher im Sinne von „jede zweite Woche“ zu verstehen. Das Oerlinghauser Salbuch von 1528 hat eine eigene Rubrik: „dusse Nabescreven denen umb de verteyen Daeg“, die nachfolgend genannten dienen alle 14 Tage. ³¹ Ansonsten heißt es im Heidener Salbuch von 1528: „... deint alwecken“, dient allwöchentlich, oder es wird eine konkrete Zahl von Tagen pro Jahr genannt, z.B. „deint im Jar VIII Dage“, dient im Jahr 8 Tage.

Bei Vollspännern - der Begriff selbst wird noch nicht verwendet - wird die Dienstpflicht offensichtlich nicht näher bezeichnet. Bei der Formulierung: „deint ... myt der halven [häufig auch: helen] Ploech“, dient mit dem halben Pflug, handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen Halbspänner. Wer nur Handdienste leisten musste, wie im zitierten Beispiel, der „deint vor einen Kotter“, dient wie ein Kötter.

Sehr ähnlich ist das Salbuch der Vogtei Oerlinghausen von 1528 (Nr. 142). Es verzeichnet ebenfalls die Leib- und Grundherren. Geordnet ist es allerdings nicht nach Wohnorten. Zuerst werden vielmehr die in verschiedenen Orten der Vogtei ansässigen freien Meier und Kötter des Amtes Barkhausen - einer alten grundherrschaftlichen Verwaltungseinheit (Villikation) des Bischofs von Paderborn ³² - aufgeführt, die sich von den Dienstpflichten gegenüber dem Grafen zur Lippe weitgehend freigekauft hatten. ³³ Dann folgen weitere Höfe in der Vogtei Oerlinghausen mit unterschiedlichen Dienstpflichten und anschließend jene, die wöchentlich bzw. alle 14 Tage dienen müssen.

²⁹ In Nr. 142 (Vogtei Oerlinghausen 1528) werden auch die Kinder erwähnt.

³⁰ Nr. 89, S. 3.

³¹ Nr. 142, S. 9.

³² Vgl. Christian ANTZE: Von den Aemtern Barkhausen und Heerse, den dazu gehörenden Amtsmaiern und übrigen Amtsgeossen, in: Lippisches Magazin 7, 1842, Nr. 1-4, 15-17, 19, 23, 29, 50, 51.

³³ "Dusse baven g[enannten] syn frygge Lude und hebben fryg Ampt Gudt und hebben oren Dinst van mynem gnedigen Juncheren gedinget. Item wo wall dusse baven g. oren Dinst gedinget hebben szo plegen sze glike wall mynem g. Juncheren veer Daege dungen twe Daege plogen twe Daege meyggen und eynen Foder Holtes foren to Upland tom Solte" (Nr. 142, S. 1 unten u. 2 oben). Vgl. die angefügte zugehörige Urkunde vom 01.01.1501 (Nr. 142, S. 19-21).

Aus dem gleichen Jahr 1528 liegt ein weiteres, etwas ausführlicheres Salbuch der Vogtei Oerlinghausen vor (Nr. 141).³⁴ Es ordnet die Höfe nach den Grundherren - allerdings nicht ganz stringent, wie ein Abschnitt über die Höfe in der Bauerschaft Hovedissen zeigt. Genannt werden die Abgaben an den Grundherren und die Leibherren des Besitzerpaares. Eigene Rubriken erhielten die von Exter zu Herberhausen, Dietrich von Barkhausen zu Lage, das Domkapitel Paderborn, das Kloster Marienfeld und die Gobbeln zu Horn, außerdem gibt es zwei Sammelrubriken mit lippischen und ravensbergischen Adligen (als „gode Mans“ bezeichnet). Das Buch enthält zudem Listen der Dienstpflichten gegenüber dem Landesherrn, ein Verzeichnis der Zehntherrn in der Vogtei sowie ein unvollständiges Landschatzregister. Am Schluss des Bandes findet sich ein Vermerk über das Kuh- und das Mastrindergeld, das die Meier des Amtes Barkhausen dem Landesherrn gemeinschaftlich zu zahlen hatten. Es betrug jeweils zu Ostern, Pfingsten und Michaelis stattliche 40 Goldgulden.

Mit einer zweifellos falschen Datierung („Ao. IIIIC LXXXIX“ = 1489) ist ein frühes Salbuch der Vogtei Schötmar nachträglich versehen worden (Nr. 200). Ein Namensvergleich mit den Landschatzregistern ergibt eine zeitliche Einordnung zwischen 1525 und 1535, wobei die Ähnlichkeiten mit den Registern von 1527 und 1530 am größten sind. Es spricht also alles dafür, dass auch dieses Salbuch um 1528 angelegt worden ist. Genannt werden wiederum die Leib- und Grundherren sowie die Dienstpflichten an den Landesherrn. Zu Beginn werden die freien Meier des Amtes Heerse verzeichnet, dann folgen die übrigen Bauern in der allerdings nicht stringent durchgehaltenen Reihenfolge der Bauerschaften.

Bereits 1535 wurde für die Vogtei Heiden ein neues Salbuch angelegt. Hierin wurden nicht nur Abgaben an den Landesherrn, sondern auch an alle anderen Grundherren aufgeführt. Das Verzeichnis ist nur teilweise erhalten und bildet S. 5-19 des Bandes L 101 C I Nr. 91. Im gleichen Band findet sich S. 21-53 ein ähnliches, teilweise beschädigtes Salbuch der Vogtei Heiden, das dem Namensvergleich nach zeitlich zwischen die Landschatzregister von 1545 und 1562, aber näher zu 1545, einzuordnen ist und daher auf ca.1550 datiert werden kann. Der Band beinhaltet auch Verzeichnisse der Dienstpflichtigen. Von anderer Hand folgt schließlich ein undatiertes Verzeichnis über „die Vergifftte im Karspolt Heiden buten Landes“, Abgaben aus der Vogtei Heiden, die außer Landes gingen, u. a. an die Abtei und das Stift auf dem Berge zu Herford.

Fallbeispiele: Über den bereits genannten Hof Lukebart in Hardissen heißt es im Salbuch der Vogtei Heiden von 1535: „It. [item] Luke Bardes Haeff horet Huseman to Lemgo und Johan Ffloreken, und Lukebarth ys ...[?] fryg und syn Husfrowe, gyft salve unß G. H. [Gnädigen Herrn] 1 Fryg. [Freigeld] ß [Schilling] und gyft den vorg. [vorgenannten] Huseman und Florcken XVI Marck und VI Honder. Ock gyft he von Velde, dat horet by de Cappellen tom Hesslo, XVI Schl. [Scheffel] Havern, ock den Wend von Velde VIII Schl. Havern, ock 1 G tom vette Koyg. unß G. H.“³⁵ - „Desweiteren Lukebardes Hof, gehört Husemann zu Lemgo und Johann Flörken, und Lukebard ist ... frei und seine Hausfrau (ergänze: ebenso), gibt selbiger unserm Gnädigen Herrn 1 Schilling Freigeld und gibt den vorgenannten Husemann und Flörken 16 Mark und 6 Hühner. Auch gibt er vom Felde, das zur Kapelle

³⁴ In der Überschrift ist die Datierung "Ao. 528" erst nachträglich angemerkt worden, aber in sehr ähnlicher Schrift. Dass die Datierung daher als glaubwürdig gelten kann, zeigt ein Namensvergleich des im Salbuch enthaltenen Landschatzregisters mit denen von 1527 und 1535. Es steht dem von 1527 näher als dem von 1535.

³⁵ Nr. 91, S. 6.

in Heßloh gehört, 16 Scheffel Hafer, auch den Wend³⁶ vom Felde 8 Scheffel Hafer, auch 1 Gulden zum Mastrindergeld³⁷ unserm G(nädigen) H(ernn).“

Zeitlich zwischen die Landschatzregister von 1535 und 1545 einzuordnen ist das Salbuch des Amtes Horn von ca.1540 (Nr. 645). Zu den einzelnen Orten werden jeweils „de Plogers“, die Spanndienstpflichtigen, und „de Cotters“, die Handdienstpflichtigen, gesondert aufgeführt. Verzeichnet werden in den Einzeleinträgen jeweils der Umfang der Dienstpflicht, die Leibherren des Hofbesitzers und seiner Frau und ggf. nicht näher spezifizierte Abgabepflichtigen an den Landesherrn, zum Beispiel „de Schulde kompt tho Horne uppe de Borch“, das Pachtkorn (die „Schuld“) muss zur (landesherrlichen) Burg Horn geliefert werden.

Aus dem Jahre 1547 liegen zwei beinahe identische Salbücher der dem Amt Horn untergeordneten Vogtei Schlangen vor (Nr. 646-647). In diesem Fall ist der konkrete Anlass der Erstellung eindeutig: Die Einigung vom 12.1.1547 zwischen dem Grafen zur Lippe und den von Westphalen zu Lippspringe, in der letztere auf ihre umfangreichen Pfandgüter in Schlangen und Kohlstädt verzichteten.³⁸ Die vormundschaftliche Regierung in Detmold ordnete daraufhin die Anlage eines neuen Verzeichnisses der landesherrlichen Einkünfte in der Vogtei Schlangen an.³⁹ Es werden für beide Bauerschaften jeweils die dem Grafen zur Lippe als Grundherren zugehörigen Höfe aufgeführt (diese mit summarischer Angabe des Besitzumfanges in Morgen), dann die Höfe anderer Grundherren. Zu allen Höfen sind jeweils die dem Landesherrn zu leistenden Abgaben und Dienstpflichten sowie der Landschatz angegeben. Die Dienstpflichten der Einwohner werden am Schluss des Bandes noch einmal listenförmig zusammengestellt. In Nr. 647 finden sich zudem auf der letzten Seite (19) auch noch Angaben zum Hof des Meiers zu Oesterholz.

Analog zu dem oben erwähnten Relikt eines Salbuchs der Vogtei Heiden steht auch jenes der Vogtei Donop (eine Untereinheit des Amtes Blomberg) zeitlich zwischen den Landschatzregistern von 1545 und 1562, und zwar näher an 1545, ist also ebenfalls wie das Heidener auf ca. 1550 zu datieren (Nr. 527). Es werden zunächst die Spanndienstpflichtigen in den zugehörigen Dörfern aufgeführt, anschließend die Kötter bzw. Handdienstpflichtigen. Genannt werden jeweils die Grund- und Leibherren sowie die Dienstpflichten gegenüber dem Landesherrn, gelegentlich aber auch die Dienstpflichten gegenüber den anderen Grundherren.

Die Reihe der frühen Salbücher beschließt ein speziell für die Bauerschaft Billerbeck (Amt Blomberg) im Jahre 1560 angelegter Band, der aber nur die Dienst- und Abgabepflichtigen gegenüber dem Landesherrn verzeichnet (Nr. 526).

³⁶ Gemeint ist die Adelsfamilie de Wend, die in Heßloh - in dessen Gemarkung das angesprochene der Heßloher Kapelle zugehörige Feld anscheinend lag - Zehntrechte besaß (vgl. STÖWER/VERDENHALVEN, Salbücher, S. 80-81).

³⁷ Fette- bzw. Feiste-Kuh-Geld.

³⁸ Vgl. Martin SAGEBIEL: Die mittelalterlichen Besitzverhältnisse in Schlangen, Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck, in Heinz WIEMANN (Hg.): Lanchel - Colstidi - Astanholte. Beiträge zur Geschichte der Ortschaften Schlangen, Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck, Schlangen 1969, S. 61-96.

³⁹ Siehe Vorbemerkung: Nr. 646, S. 1, bzw. Nr. 647, S. 3.

Zusätzlich ist noch ein frühes Salbuch zu erwähnen, das sich nicht im Bestand L 101 C I befindet und sich völlig von den bisher genannten unterscheidet. Es betrifft den östlichen Teil des Amtes Schwalenberg und wurde 1532 durch Johannes Vrese, den Prokurator des Klosters Falkenhagen angelegt.⁴⁰ Erfasst wurden die erst wenige Jahre zuvor auf Falkenhagener Grundbesitz angelegten Dörfer Sabbenhausen⁴¹, Ratsiek⁴², Wörderfeld („Mensenhagen“)⁴³ und Niese („Suethagen“).⁴⁴ Im Beisein Vreses und des Vogtes Johan byr Werne als Stellvertreter des lippischen Drostens zu Schwalenberg, Hermann von Mengersen, wurden durch den vereidigten Landmesser Jost Koster genant Solhennege die Feldmarken parzellenweise vermessen. Die Einträge geben die Größe der einzelnen Flächen in Morgen an sowie die dafür benötigte Saatmenge, nennen aber keine Flurbezeichnungen. In den Folgejahren vermerkten Frese und sein Amtsnachfolger auch Ausweisungen weiterer Parzellen an die Kolonisten. Nicht nur durch die Angabe von Parzellengrößen unterscheidet sich dieses klösterliche Salbuch - man müsste eigentlich von einem Messbuch sprechen - von den gleichzeitigen landesherrlichen Salbüchern, sondern auch durch die bereits durchgängig verwendete Klassifizierung der Höfe in Vollmeier („Full Meyger“), Halbmeier („Half Meyger“) und Kötter.⁴⁵ Beides kennzeichnet dieses Salbuch des äußersten Südostens der Grafschaft als besonders modern. Leider liegt dann aus dem späteren 16. und dem gesamten 17. Jahrhundert kein weiteres Salbuch des Amtes Schwalenberg vor.

A.2.2 Die Salbücher von 1591/93 bis ca. 1620

Mit einer Instruktion des Grafen Simon VI. zur Lippe beginnt im August 1591 die eigentliche Geschichte der Salbücher. Er gab seinen Räten auf, für die gesamte Grafschaft „ein fein ordentlich Universal-Inventarium und Erbregerister“ zu erstellen. Der spätere Hofrat Jobst Schneidewind entwarf daraufhin einen Fragenkatalog, mit dessen Hilfe die örtlichen Beamten die Höfe erfassen sollten, und überschrieb diesen mit dem Begriff „Salbüch Contenta“ (Salbuchinhalt). Damit führte der aus Kassel gebürtige Schneidewind das oberdeutsche Wort Salbuch in die lippische Verwaltung ein. In den folgenden zwei Jahren entstanden nach Schneidewinds Fragebogen allerdings nur Salbücher für die Ämter Sternberg (Nr. 392), Horn (Nr. 648) und unsicheren Quellenhinweisen zufolge ein jedenfalls nicht erhaltenes Salbuch für das Amt Varenholz.

Das Salbuch des Amtes Horn von 1591/93 blieb unvollständig, was auch im Verfahren begründet lag. Man lud nämlich die Hofbesitzer auf die Amtsstube und ging mit ihnen dann den Fragenkatalog durch. In der Art eines Weistums beruht dieses und auch das Sternberger Salbuch allein auf den Aussagen der Grundbesitzer. Sehr viel Nachdruck ließ der Amtmann in Horn bei der Befragung nicht

⁴⁰ D 71 Nr. 7, S. 281-319.

⁴¹ Ebd. S. 281-297. Auf S. 282 wird von den Gründungsjahren Sabbenhausens ab 1529 berichtet.

⁴² Ebd. S. 298-300. Der S. 298 genannte Halbmeier Cord Molner steht zwar unter Sabbenhausen, gehört aber den Landschatzregistern zufolge zu Ratsiek.

⁴³ Ebd. S. 301-311.

⁴⁴ Ebd. S. 312-319. Zu den Dorfgründungen des Klosters Falkenhagen in der Zeit um 1520/30 vgl. auch Willy GERKING (Hg.): 750 Jahre Kloster Falkenhagen, Leopoldshöhe 1997, S. 111-123 (dort auch ein Verzeichnis der Siedler und ihrer Herkunft).

⁴⁵ Nur bei den Köttern in Ratsiek fehlt die entsprechende Bezeichnung.

erkennen. So findet sich zwar zum Beispiel eine Überschrift „Diderich Flogel zu Heisten“, doch folgen keine Angaben, sondern nur eine Randnotiz „ist krank“. ⁴⁶ Eine weitere Vorladung erfolgte offensichtlich nicht. Veldrom, Kohlstädt und Schlangen wurden gar nicht untersucht. Die Einzeleinträge nennen auf jeden Fall den Namen des Hofbesitzers, seinen persönlichen Rechtsstatus (frei oder eigen) und den Grundherren des Hofes. So wird zum Beispiel in Vahlhausen ein Hof der von Bose zu Pömbesen genannt: „Erich Kulemeier. Ein Meier. Frei. [...] Die Lenderei gehört den Bosen [...]“ und in Heesten ein Hof der von Exter zu Iggenhausen: „Bartholdt zu Heisten. Meier. Frei. [...] Die Besatte ahm Hove [= das Recht der „Besatzung“, der Vergabe des Hofes] gehört den von Exter“. ⁴⁷ Bei jenen Höfen vor allem in Heesten, die auch in der Horner Feldmark über Besitz verfügten, der städtischem Recht unterlag, werden Flurbezeichnung, Größe (in Morgen) und Grundherr des Besitzes näher spezifiziert. Insgesamt konzentriert sich das Salbuch vor allem auf die Erfassung der Abgaben- und Dienstplichten der Höfe, wobei man den Rechten des Landesherren größere Aufmerksamkeit schenkte. An Besitzerklassen unterscheidet das Salbuch Meier (Vollspanner), Halbspanner und Kötter.

Deutlich vollständiger geriet das Salbuch des Amtes Sternberg, das eingebettet ist in eine Beschreibung des Amtes. Die Einzelbeschreibungen der Höfe konzentrieren sich ganz auf die Abgabe- und Dienstplichten sowohl gegenüber dem Landesherren als auch anderen Grundherren. Die Besitzerklasse wurde nicht angegeben. ⁴⁸

Das als nächstes entstandene Salbuch der Vogtei Schötmar von 1602 (in Nr. 204) ist inhaltlich weitgehend identisch mit dem von ca. 1616/17. Letzteres ist ebenso wie die übrigen Salbücher der Jahre von 1614 bis ca. 1620 - nämlich der Vogteien Detmold, Falkenberg (nur rudimentär erhalten), Lage, Heiden, Oerlinghausen und der Ämter Varenholz, Sternberg und Horn - von Herbert Stöwer und Fritz Verdenhalven sorgfältig ediert und kommentiert worden. Es kann daher an dieser Stelle auf weitere Erläuterungen verzichtet werden.

Wichtig zu erwähnen ist allerdings, daß seit dem Tode Graf Simon VI. im Jahre 1613 die Herrschaftsverhältnisse in der Grafschaft Lippe komplizierter geworden waren. Neben die regierende Linie Lippe-Detmold traten seitdem mehrere Nebenlinien (Lippe-Brake, Lippe-Biesterfeld und Lippe-Alverdissen bzw. Schaumburg-Lippe), die in einzelnen Ämtern, den sogenannten Paragialämtern, die Hoheitsrechte ausübten. Es sind namentlich die Ämter Brake, Blomberg, Schieder und Schwalenberg. Die genannten Salbücher von 1614 bis ca. 1620 stammten also ausschließlich aus dem unmittelbaren Herrschaftsbereich der regierenden Linie.

A.2.3 Die Salbücher von ca. 1642 bis ca. 1655

Aus der Endphase des Dreißigjährigen Krieges liegen für die Ämter der Linien Lippe-Detmold und Lippe-Brake eine ganze Reihe höchst interessanter Quellen zum Personenstand und zur Situation der Höfe in den einzelnen Ämtern und Vogteien vor. ⁴⁹ In keinem Fall mit einer originalen Datierung

⁴⁶ Nr. 648, Bl. 6.

⁴⁷ Ebd., Bl. 6 u. 16.

⁴⁸ Eine Übersicht über die "Meier", die Spanndienstpflchtigen im Amt, findet sich im allgemeinen Teil der Amtsbeschreibung (L 101 A I Nr. 392, Bl. 5-7).

⁴⁹ Zu verweisen ist dabei auch auf die Volkszählungslisten von 1648 im Bestand L 92 Z IV, überliefert für die Vogteien Lage (ebd. Nr. 11, Bl. 323-363), Schötmar (ebd. Nr. 23, S. 451-519), Detmold und

versehen ist eine zusammengehörende Gruppe von Salbüchern aller Vogteien des Amtes Detmold, mit Ausnahme Falkenbergs.⁵⁰ Die in den Listen genannten Einlieger ermöglichen eine zweifelsfreie Zuweisung in die frühen 1640er Jahre, wie der Vergleich mit datierten Heberegistern zeigt.⁵¹ Bis auf zwei Ausnahmen sind die Salbücher auf Berlebecker Papier mit einem ab 1642 nachgewiesenen Wasserzeichen geschrieben.⁵² Das Oerlinghauser Exemplar versah Johann Ludwig Knoch, dem vielleicht noch ein beschädigtes, originales Deckblatt vorlag, im späten 18. Jahrhundert mit einem neuen Titelblatt „Saal-Buch der Vogtey Oerlinghausen von 1642“, und Knoch oder ein anderer Archivar fügte noch ein bestätigendes „richtig“ hinzu.⁵³ Im gleichen Kontext entstand wohl das datierte Höfeverzeichnis des Amtes Horn von 1642, in dem allerdings stärkeres Gewicht auf der Feststellung der Kriegsfolgen liegt.⁵⁴

Die Salbücher von ca. 1642 erfassen nicht nur die Hofbesitzer, sondern auch die grundbesitzlosen Einlieger. Die Einträge bieten seltene Einblicke in die Beziehungen zwischen diesen beiden Gruppen. So heißt es zum Beispiel zur Bauerschaft Ohrsen: „Inligger. Sunderman zu Orsen hat Andreas Spielman mit der Frauen im Leibzuchtshause. Hat 1 Stück im Garten gibt ihme 2 Tlr. [...] Waterman hat Beck Simon mit der Frauen, hat ein eigenen Kotten uffm Hoeffe, in der Stette hat er 20 Tlr. [...]“.⁵⁵ In dem einen Fall zahlte der Einlieger Miete für das Wohnrecht und die Nutzung eines Stückes vom Garten, während der andere dem Hofbesitzer eine größere Summe geborgt hatte. Ähnliches zeigen Beispiele aus Übbentrup: „Inliger. Henrich Gronemeyer uf M[eyer] H[er]mans [= Hermann Meyer zu Übbentrup] Hofe mit der Frauen, gibt 1 Tlr. Inligerschatz, sitzet von seiner Frauen Brautschatz [...] Cordt Schwein mit der Frauen bei Fronen zu Ubb[entrup] hat 20 Tlr. in einer Kammer, sitzet vor den Zins, gibt 1 Tlr. Inligergelt.“⁵⁶ Anscheinend war nur ein kleiner Teil der Einlieger einfache Mieter, sondern das Wohnrecht war häufig gleichsam die Zinszahlung für Darlehen oder - was vielfach angeführt wird - ausstehende Brautschätze.

Neben den schon vorher üblichen Informationen zur grundherrschaftlichen Bindung, Besitzerklasse und vor allem den Abgaben und Dienstpflichten bieten die Salbücher von ca. 1642 auch Angaben zur

Falkenberg (ebd. Nr. 6, S. 29-87), sowie die Ämter Schieder (ebd. Nr. 28, S. 331-336) und Brake (ebd. Nr. 6, Bl. 81-135). Bestandsaufnahmen der noch wüst liegenden Höfe in den Vogteien Detmold (L 17 Nr. 8 Falkenberg (L 19 Nr. 5), Heiden (L 20 Nr. 4) und Lage (ÖL 21 Nr. 101) liegen aus dem Jahr 1652 vor.

⁵⁰ In: Nr. 19 (Detmold), 92 (Lage), 93 (Heiden), 144 (Oerlinghausen), 201 und 205 (beide Schötmar).

⁵¹ In: L 92 Z IV Nr. 4, 5 u. a.

⁵² WEERTH, Papier, S. 90, Figur 79. Die beiden Fassungen des Schötmaraner Salbuchs sind auf einem Papier mit dem Wasserzeichen "HS" verfaßt, daß WEERTH S. 116 dem Berlebecker Meister Hermann Schwieder, ab 1628, gestorben vor 1640, zuweist. Sie könnten aber auch von dem bei WEERTH nicht genannten, 1629-1656, bezeugten Kalldorfer Meister Hans Schmitt stammen (handschriftlicher Nachtrag im Exemplar des entsprechenden Bandes der Lippe. Mitt. im Lesesaal des Staatsarchivs Detmold).

⁵³ Nr. 144, Bl. 31. Das Detmolder und das Lagenser Exemplar zeigen nachträgliche Datierungen "1640" (Nr. 19, Bl. 1, und Nr. 92, Bl. 103 a), das Heidener sogar eine irtümliche Datierung "1617" (Nr. 93, Bl. 115), vgl. dazu STÖWER/VERDENHALVEN, Salbücher, S. XXIV.

⁵⁴ L 92 Z IV Nr. 9, S. 123-165.

⁵⁵ Nr. 92, Bl. 182.

⁵⁶ Nr. 205, Bl. 46.

Besitzgröße, wie sie vorher nur das Salbuch des Amtes Horn von ca.1620 geboten hat. Die Flächengrößen wurden noch nicht nach exakten Maßen angegeben, sondern in Bezug auf ihre Nutzbarkeit. Die Angaben orientierten sich dabei nicht an der aktuellen, nach den Kriegs- und Pestjahren schwierigen wirtschaftlichen Lage der Höfe, sondern sind als „Normalwerte“ zu verstehen. In diesem Sinne wurde der Umfang des „sädigen Landes“ (Ackerland, Saatland) nach der Menge des darauf auszusäenden Roggen (in Fuder und Scheffel) angegeben, Wiesen nach dem Heuertrag (in Fuder), Eichenbestände nach der Zahl der darin zu mästenden Schweine und Teiche nach der Menge der darin zu haltenden Karpfen („Karpfen“) oder Jungfische („Setzlinge“).

Erstmals treten in den Salbüchern von ca.1642 die Gebäude in den Blick.⁵⁷ Die Gebäude werden in den Lagenser und Heidener Exemplaren nach ihrer Funktion näher bezeichnet, in den Oerlinghauser und Schötmaraner Salbüchern dagegen nur summarisch angegeben. Gelegentlich findet sich auch der Begriff „Zimmer“ in seiner ursprünglichen Bedeutung als Synonym für ein „gezimmertes Gebäude“, also einen Fachwerkbau. Das Detmolder Salbuch von ca.1642 nennt nur die Gesamtgrößen der Acker- und Wiesenflächen.

Fallbeispiel: Im folgenden sollen vor allen die Salbucheinträge des Hofes Bade in Waddenhausen vorgestellt werden. Der Hof gehörte im Mittelalter zur Villikation Iggenhausen der Reichsabtei Corvey bei Höxter. Wie die meisten Bauern dieser Villikation gehörte Bade zu den Viti-Freien, benannt nach dem Corveyer Patron St. Vitus.⁵⁸ Mit den grundherrschaftlichen Rechte wurden im Spätmittelalter nach Auflösung des Villikationssystems die Adeligen von Iggenhausen belehnt und später deren Nachkommen, die von Exter und von dem Brinck. Im Salbuch der Vogtei Lage von ca. 1642 heißt es über den Hof: „Bade ist ein Halbspanner, ist den von Brincke [zu Iggenhausen] und Extern [zu Detmold] eigen, gibt der g[nädigen] Herrschaft Burgfestgeld 1 ½ Tlr., Malzgeld 18 Gr., Hofgerichtsschatz 7 ½ Gr. it. [item = außerdem] den Landschatz. Muss den von Extern wochentlich ein Pferdedienst leisten mit der Pflug, in Winterszeit mit dem Wagen umb die 14 Tage. Dem Pastor zur Lage ein Ausspan zu pflügen, dem Cöster [= Küster] 1 Schl. Gersten, 1 Mettwurst und Eyer. Der g[nädigen Herrschaft] 3 Tage mit dem Wagen oder Pflug zu Burgfest und Ohrtagen, it. 13 Schl. Hartkorn und 13 Schl. Habern Sackzehnten nach Detmold. Den Junckhern Schwartzten [zu Braunenbruch] 14 Schl. Hartkorn und 14 Schl. Habern vor den Schoeffzehnten, den von Exter zu Dettmold 14 Gr. Kuegeldt und 5 Höner jährlich und 5 Schl. Roggen und 5 Schl. Haber zu Schuldkorn, den von Brincke nach Iggenhusen 17 Schl. Roggen und 9 ½ Schl. Habern Schuldkorn. Hat an seidigem Lande zu 2 Föder [= Fuder] Roggen Insaedt, kein Holz nur etzliche Eichen uffm Hoeffe, zu 6 Foder Heu Wiesewachs, zu 12 Melckenkühen die Weide, 2 bauffellige Wohnheuser, ein Schoppe unnd ein Backhues.“⁵⁹

Einige Jahre später versuchte der Amtsvogt in Schötmar eine Bestandsaufnahme zur aktuellen wirtschaftlichen Situation seines Sprengels. Der schmale Salbuchband Nr. 202 verzeichnet, „was ein jedweder Eingeseßener der Vogtey Schötmar an Heuwachs und Vieh hatt, item an Korn geseyet

⁵⁷ Gelegentlich enthält bereits das Salbuch des Amtes Horn von ca. 1620 konkrete Angaben zu den Gebäuden, doch meist ist darin nur schematisch von "Haus und Hof" die Rede. Vgl. STÖWER/VERDENHALVEN, Salbücher, S. 360-415.

⁵⁸ Zum langwierigen Kampf der Viti-Freien gegen die v. d. Brinck und v. Exter um ihre Rechte vgl. HÜLLINGHORST, Rebellion.

⁵⁹ Nr. 92, Bl. 186.

[gesät] in anno 1646“. In tabellarischer Form wird die Heumenge in Fuder angegeben und die Menge der Aussaat in Scheffel, differenziert nach Weizen, Gerste, Rohfutter, Hafer und „Lein“ (Flachs). Beim Tierbestand werden Schweine, Schafe, ein- und zweijährige Rinder, Kühe, ein- und zweijährige Stotten (Jungpferde) und Pferde gezählt. Erfasst wurden wiederum Hofbesitzer und Einlieger, gelegentlich mit Bemerkungen zu Beruf und sozialer Situation („ist arm und hat viele Kinder“, „ist mit der schweren Noht behaftet“).

Im April des folgenden Jahres legte der Verwalter der Vogtei Schötmar ein noch ausführlicheres Verzeichnis an.⁶⁰

Zu den Namen vermerkte er nunmehr die grundherrschaftliche Bindung, Abgaben und Dienste, Zahl der Kinder und weitere Details zur Situation der jeweiligen Familie (Beruf u. ä.). Daraus ergeben sich sehr anschauliche Schilderungen, wie z. B. diese aus Ehrsen: „Wilm Schumacher, ist ein alt Soldat und kann nichts verdienen, hat in Griemerts Hoffe 120 Tlr., dafür er 4 Schl. Saht Land und die Leibzucht zum Unterpfang hat, und ist ihm die Leibzucht abgebrand, welches er wieder bauen muß. Hat an Vieh 2 Kühe, hat besahmet 1 ½ Schl. Wintersaht Roggen, verhofft zu besahmen 2 Schl. Sommersaht Gerste“. ⁶¹ Die Tabelle wurde ergänzt um die Rubriken „hat ausstehen Capitahl [in] Tlr.“ (meist Ansprüche auf Brautschätze), „ist schuldig Capitahl [in] Tlr.“, sowie beim Tierbestand um die Rubriken „Ferkel“ und „Lämmer“. Bei der Saat unterschied man nunmehr die bereits ausgebrachte „Wintersaht“, nämlich Weizen und Roggen, sowie die „Sommersaht“, die die Einwohner auszusäen „verhofften“, nämlich Gerste und Hafer.

Dieser Salbuchtypus ist anscheinend nicht für das ganze Amt Detmold angelegt worden. Ein in seinem tabellarischen Aufbau und Inhalt den Verzeichnissen der Vogtei Schötmar von 1646/47 entsprechende Quelle ist nur für die Vogtei Lage erhalten (Nr. 94). Sie trägt kein Datum, doch das Hillentruper Papier mit diesem Wasserzeichen ist nur für 1643/45 nachgewiesen ⁶², weswegen die Quelle auf ca. 1645 zu datieren ist.

Fallbeispiel: Im Verzeichnis von ca. 1645 heißt es über Bade in Waddenhausen, er sei „den von Brinck und Exters eigen, ½ Spinner, hat 3 Pferde, 2 Stotten, 3 Kühe, 2 Rinder, 3 Schweine, 80 Morgen Land, Wintersaat 24 Schl. Roggen, Sommersaat Gerste und Rohfutter 16 Schl., Haver 6 Schl. Hat Kinder - 4, so klein. Wöchentlichen Spanndienst den von Exter, an Brautschatzgeldern ausstehen 40 Tlr., schuldig zu verzinsen 385 Tlr., an Brautschatz 740 Tlr., Heuwachs 6 Foder, mangelt 6 Schl. Saatgerste und 6 Schl. Haber.“ ⁶³

Für die Vogtei Schötmar liegt noch ein weiteres Verzeichnis dieser Art vor, das allerdings nicht tabellarisch, sondern in der üblichen Salbuchform erstellt (in: Nr. 205). In einem Anhang werden zudem die Schulden einzeln mit den Namen der Gläubiger nachgewiesen. Die Datierung erweist sich als schwierig. Das benutzte Kalldorfer Papier mit den Wasserzeichen „K“ auf der einen Hälfte des Bogens und dem Äskulapstab auf der anderen Hälfte ist vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis ca. 1680 produziert worden, wobei die hier gegebene Variante des Äskulapstabes mit zwei vierblättrigen

⁶⁰ L 92 Z IV Nr. 23, S. 185-412. Das zugehörige Kapitel über die Bauerschaft Wüsten in: L 101 C 1 Nr. 201, S. 447-488).

⁶¹ L 92 Z IV Nr. 23, S. 212.

⁶² WEERTH, Papier, S. 65, Fig. 26.

⁶³ Nr. 94, unpaginiert.

Blumen (statt fünfblättriger Rose und Stern) eher in spätere Phasen dieses Zeitraums gehört.⁶⁴ Unter Schötmar wird ohne weitere Angaben „Herr Henrich Dreckmeyer Pastor hieselbst“ genannt (Bl. 161). Dreckmeyer amtierte von 1651 bis 1657, wurde aber auf eigenen Wunsch hin entlassen und lebte noch bis zu seinem Tode 1678 in Schötmar.⁶⁵ Dass das Salbuch aus seiner tatsächlichen Amtszeit stammt, zeigt folgende Beobachtung: Unter Wüsten erscheint „Henrich Pecher Inligger bey Raschen“ (Bl. 322), der genauso auch im Verzeichnis der Eigenbehörigen und ihrer Kinder von 1656 genannt wird, aber im Schatzregister von 1662 unter den Wüstener Einliegern nicht mehr auftaucht.⁶⁶ Eine Datierung auf ca. 1655 ist also sehr wahrscheinlich.

So inhaltsreich die genannten Salbücher der regierenden Linie waren, von denen der Nebenlinie Lippe-Brake wurden sie noch weit übertroffen. Das Salbuch des Amtes Blomberg von 1643/44 (ohne die Vogtei Donop) ist der eindrucksvollste Band des Gesamtbestandes. Es ist eine saubere Abschrift anhand von Aufnahmeprotokollen, deren Tagesdatum in der Kopfzeile der Abschrift stets vermerkt ist. Der zugehörige Katalog von 14 Fragen, die dem Hofbesitzer gestellt wurden, ist an anderer Stelle überliefert, ergibt sich aber auch aus den Antworten.⁶⁷ Genannt werden das Besitzerpaar und ihre Kinder bzw. Stiefkinder (in Beziehung zum Hofbesitzer gesehen) mit Namen und Alter, bei den Ehefrauen findet sich auch ein Hinweis auf ihren „Mädchennamen“ und ihre Herkunft.⁶⁸

Ebenso einmalig in der lippischen Salbuchüberlieferung ist, daß die Gebäude nicht nur genannt, sondern auch ihre Größen in „Sparren“ bzw. „Spären“ (Sparrengewölben) angegeben werden.⁶⁹

Erfasst wurden auch die Obstbäume auf den Hofräumen, und beim Viehbesitz begnügte man sich nicht mit der Erfassung des aktuellen Standes, sondern fragte auch nach den Verhältnissen der Vorkriegszeit. Nach dem Salbuch des Amtes Horn von ca. 1620 ist das des Amtes Blomberg von 1643/44 das zweitälteste, in dem alle Grundstücke einzeln aufgeführt werden. Die bereits üblichen Angaben zu Grundherrschaften, Abgaben und Dienstpflichten finden sich hier natürlich ebenfalls.

Fallbeispiel: Über den Hof Stiewe in Wellentrup ist im Salbuch des Amtes Blomberg zu lesen (auszugsweise): „Anno 1644, 20. January. Wellendorff, Halbspanner. Jochim Stieve. Seines Alters 35 Jahr, seine Frau heiße Elisabeth, sey 36 Jahr alt, und sey aus dem Meyer Hofe zu Istorf [= Istrup] buertig. Berichtet ferner nach genügsamer Erinnerung: 1) Habe ein Wonhaus zu 8 und das Leibzuchtshaus von 6 Spären groß. 2) Habe woll ein Stiege Eichbeume im Berken Campe stehen, wie auch 7 Apfel- und 6 Biern Beume beim Hause stehen. 3) Sein Brennholz suche er in den Ellern Bruchen, kaufe auch unterweilen selbiges, wan etwas im Brüntorffer Holze verwiesen wird [= im Brüntruper Holz zum Verkauf ausgewiesen wird]. 4) Vor diesem habe er oder seine Vorfahren 6 Pferde, 8 Melke Khue und 3 Rinder, auch woll 11 Faselfercken [= Ferkel aus eigener Zucht] gehabt, jetzundt habe er 2 Pferde, 1 Khue, 1 Kalb und 2 Fickel. Habe keine eigene Weide, dreibe ihr Viehe mit

⁶⁴ WEERTH, Papier, S. 80.

⁶⁵ Wilhelm BUTTERWECK: Die Geschichte der lippischen Landeskirche, Schötmar 1926, S. 572.

⁶⁶ L 92 Z IV S. 573 (1656) u. S. 618 (1662).

⁶⁷ In Nr. 353, Bl. 276 a. Lag der Hof "wüst", wurden die Nachbarn befragt.

⁶⁸ Die Männer werden mit dem Vor- und Hofnamen benannt. Ob sie tatsächlich vom Hof gebürtig waren, kann nicht gesagt werden. Wenn es von der Ehefrau heißt, sie sei "vom Hof" selbst, muss der Ehemann jedenfalls als Zugezogener betrachtet werden.

⁶⁹ Vgl. STIEWE, Bauernhöfe, S. 9 ff.

auf die Wohlmeinde [= Gemeinheit]. [...] 12) Habe 3 Stief Kinder, eitel ⁷⁰ Sohne, der eltiste heiße Dietrich, von 15, der ander Tönnies, von 12, und der dritte heiße Heinrich, von 10 Jahren alt. Noch habe er mit seiner Frauen einen Sohn Johan von 18 Wochen alt. Sonst habe er niemand bey sich im Hause. [...] Vergangenen Herbst habe er von 14 Schl. Roggen, 1 Sack voll Gersten, 2 Schl. Haber und 5 Schl. Ruhefutter [= Raufutter] geerndet. Und zur Winter wieder besahmet 20 Schl. Roggen. Habe nichts versetzt, noch verkauft, auch nichts gekauft, wiße mehr nicht.“ ⁷¹

Schon Anfang des Jahres 1643 war eine ähnliche Erfassung für das Amt Brake begonnen worden (in Nr. 353). Sie beruhte auf dem selben Fragebogen, ist in den Antworten aber weniger detailreich. So fehlen nähere Angaben über das Hofbesitzerpaar, bei den Kindern die Vornamen und bei den Gebäuden die Sparrenzahl. Das Titelblatt kündigt eine Beschreibung „aller im Ambt Bracke belegenen Güter“ (Bl. 275) an, doch liegen leider nur die Bauerschaften Brake, Lieme und Leese tatsächlich vor.

A.2.4 Die Salbücher und Schuldenkataster der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Die Jahrzehnte nach dem Dreißigjährigen Krieg waren durch ein starkes Anwachsen der ländlichen Bevölkerung einerseits und den wachsenden Unmut über Ungerechtigkeiten in der Abgabenlast gekennzeichnet. Die Kontribution („Beitrag“, „Beisteuer“), in den Städten und Ämtern während des Dreißigjährigen Krieges als Kriegstribut an durchziehende und einquartierte Truppen eingeführt, hatte sich inzwischen wie in anderen Territorien zur regulären Grundsteuer entwickelt und den Landschatz abgelöst. Vom Landesherrn und den Landständen (Adel und Städte) wurden die Gesamtbeträge ausgehandelt, die von den Ämtern und Städten aufzubringen war. Die Erhebung der Beträge wurde den jeweiligen lokalen Verwaltungen überlassen. Den Beamten, die nun jeden Einwohner mit Grundbesitz zur Kontribution heranzuziehen hatten, war die Problematik eines nicht auf klaren Kriterien beruhenden Besteuerungssystems sehr bewußt.

In dieser Zeit entstanden - abgesehen von den Schuldenkatastern von 1683/84 - eine ganze Reihe von Salbüchern und salbuchähnlichen Aufzeichnungen verschiedener Vogteien und Ämter. Sie dokumentieren unterschiedlichste Versuche, zu einer auch für die Betroffenen einsichtigen Besteuerung zu gelangen:

- Vogtei Oerlinghausen von 1661 (in Nr. 145)
- Vogtei Schötmar von 1660 (Nr. 203)
- Amt Varenholz von 1665 (Nr. 241)
- Amt Horn von 1665/66 (in Nr. 649)
- Ämter Brake (Nr. 353-355), Barntrup (Nr. 452-453) und Blomberg (Nr. 529) von 1668
- Vogteien Detmold (in Nr. 18), Heiden (Nr. 95), Lage (Nr. 96), Oerlinghausen (in Nr. 143), Schötmar (in Nr. 204) und Humfeld (in Nr. 394) und Amt Varenholz (Nr. 242) von 1680

⁷⁰ "Eitel" hier noch in der älteren, positiven Bedeutung (wie in "eitel Sonnenschein"), in Bezug auf den drei Monate alten Säugling.

⁷¹ Nr. 528, Bl. 516-517.

- Vogtei Oerlinghausen von 1684 (in Nr. 145)
- Amt Schwalenberg von 1684 und 1690 (in Nr. 599)
- Vogtei Detmold von 1691 (in Nr. 18)
- Bauerschaften Hiddesen und Heidenoldendorf, ca. 1700 (in Nr. 18)

Sie können nicht alle einzeln vorgestellt werden, nähere Details sind dem Findbuchtext zu entnehmen. Für die Vogteien des Amtes Detmold liegt - mit Ausnahme Falkenbergs⁷² - ein Salbuchwerk des Jahres 1680 vor, in dem versucht wurde, den jährlichen Ertrag und die jährlichen Lasten, inklusive der Schuldzinsen, der einzelnen Höfe zu schätzen und beides einander gegenüberzustellen. Zu diesem Zweck wurde erstmals der Geldwert von Naturalabgaben und Dienstpflichten geschätzt.

Fallbeispiel: Über unserem Hof Bade in Waddenhausen heißt es im Salbuch der Vogtei Lage von 1680: „Bade ein Halbspänner, ist frey, hat 2 Pferde, 1 Stotten, 3 Kühe, 3 Rinder und 2 Schweine, und sonst über das an dem Hoeffe zu 72 Schl. das Landt, wovon die Halbscheidt [= Hälfte] jede Schl. Saet zur Heur angeschlagen ad 24 Gr. und die übrige Halbscheidt jede Schl. Saet ad 16 Gr. thuet zusahmen 40 Tlr. 5 Fuder Wiesewachs, jedes Fuder ad 3 Tlr. thuet 15 Tlr., Kuhweide zu 10 Kühen jede zur Heur gerechnet ad 1 Tlr. 9 Gr. thuet 12 Tlr. 15 Gr.“⁷³ Dieser geschätzte jährliche Ertrag (die „Heur“) wurde den „Prästationen“ und den Schulden gegenübergestellt. Für beispielsweise den Zehnten an das Haus Braunenbruch - jährlich 28 Schl. Getreide - wurde ein Wert von 10 Tlr. 18 Gr. angesetzt, für das Huhn ein Wert von 2 Groschen. Der wöchentliche Spanndienst nach Iggenhausen wurde mit einem Wert von 10 Tlr. veranlagt. Allein die Abgabe- und Dienstpflichten hatten einen jährlichen Gesamtwert von 50 Tlr. 8 Gr., dem ein geschätzten Ernteertrag von 67 Tlr. 18 Gr. gegenüberstand. Doch da der Hof insgesamt 922 $\frac{3}{4}$ Tlr. Schulden hatte und davon jährlich 5 Prozent Zinsen, nämlich 41 Tlr. 5 Gr. aufzubringen hatte, klappte zwischen dem jährlichen Einkommen und den Belastungen eine Lücke von 24 Tlr., wie der Amtsschreiber schließlich bilanzierte, um außerdem hinzuzufügen: „Und dan auch noch an des alten Baden Kinder zu Brautschatz Gelder hergeben“. Bei den meisten Höfen sah es nicht besser aus. Ein Bauer wie der Halbspänner Be(i)ning in Hörste, der nach Abzug der Lasten einen jährlichen Reinertrag von stattlichen 84 Tlr. verbuchen konnte, war eine Ausnahme.⁷⁴

Zwischen 1682 und 1685 bemühte sich eine Untersuchungskommission unter Leitung des Amtrates Becker um die Erstellung von Salbüchern, wobei das Hauptinteresse eindeutig auf der genauen Feststellung und Überprüfung der Schulden lag. Die daraus entstandenen Überlieferungen sollen zur Unterscheidung von den üblichen Salbüchern als Schuldenkataster bezeichnet werden. Das Detmolder Exemplar (in: Nr. 18-19) fand Archivar Knoch im späten 18. Jahrhundert in losen Blättern und Bögen vor. Er versuchte eine Neuordnung und vermerkte am oberen Seitenrand häufig die betreffende Bauerschaft, wobei ihm eine Reihe falscher Zuschreibungen unterliefen, wie der

⁷² Das mit Ausnahme eines auch nur relikthaft überlieferten Salbuchs von ca. 1617 (in Nr. 18) völlige Fehlen von Salbüchern der Vogtei Falkenberg aus dem 17. Jahrhundert kann eigentlich nur durch Verlust erklärt werden.

⁷³ Nr. 96, S. 12.

⁷⁴ Ebd., S. 9.

Vergleich mit einem zeitgleich entstandenen Heberegister zeigt.⁷⁵ Die Angaben zu einzelnen Höfen erstrecken sich oft über mehrere Seiten. Bei Blättern, die nur Schuldenverzeichnisse beinhalten, ist aufgrund des ungeordneten Zustandes der Quelle die Zuordnung zu einem bestimmten Hof nicht sicher möglich. Noch ungünstiger stellt sich die Überlieferung des Schuldenkatasters für das Amt Varenholz dar.⁷⁶

Bei den anderen Vogteien ist der Überlieferungszustand hingegen sehr viel besser. Gleich mehrere Schritte der Untersuchung lassen sich im Schuldenkataster der Vogtei Lage nachvollziehen. Zunächst wurden, wie auch in den anderen Vogteien, alle Höfe mit ihren Besitzungen (dies allerdings eher summarisch), ihren Abgabe- und Dienstpflichten, und schließlich den „Aes alienum“, den Schulden aufgenommen. Grundlage bildeten dabei die Aussagen von „denen sämtlichen Bauerrichtern und den vornembsten Eingesessenen jeglicher Dorfschaft“, die von der Beckerschen Kommission nach Lage auf die Amtsstube gebeten worden waren.⁷⁷

Nicht alle Höfe erwiesen sich als mit Schulden belastet. In einem zweiten Schritt wurden die Schulden der tatsächlich betroffenen Höfe genauer untersucht und - soweit vorhanden - die Schuldbriefe u. ä. gesichtet, in einem dritten die Forderungen auf ihre Berechtigung hin überprüft und in nicht wenigen Fällen zugunsten der Schuldner gemindert.

Fallbeispiel: Über den Hof Bade in Waddenhausen heißt es: „Johann Bade, ist von den Viti Freyen und ein Halbspanner [...] Muß 6 Pferde halten, hat nur 5 [...] Zu 18 Kühen die Weide, wovor ihm die Waddenheußer jährlich 40 Tlr. geben. Maeg 40 Schaffe halten, hat aber nur 18. [...] Beyhulff: Hette bey seinem Antritt 2 freye Jahre gehabt.“⁷⁸ Insgesamt 1397 Tlr. Schulden lasteten auf dem Hof. Als Gläubiger werden u. a. genannt: Frau Obristin von Wreden, die Kirchengemeinde und der Richter in Lage, der alte Küster in Schötmar und Cord Krügers Witwe zu Waddenhausen. Die sachkundigen Einwohner gaben aber zugunsten des gegenwärtigen Hofbesitzers zu Protokoll: „Der Hoff were vor seiner [= des jetzigen Bade] Zeit in dem schlechten Zustande gewesen und hette er ihn noch ziemlich gerettet, were auch zwar ein guter Haushalter, aber eigensinnig.“ Bei der näheren Untersuchung der Schulden legte Bade u.a. für die 30 Tlr., die er Johann Senncker schuldete, eine „Obligation von Michaelis 1613 unter Herm. Bades, Johann Topps und Notary Herm. Westrups Unterschrift“ vor.⁷⁹ Die Prüfung der Forderungen verlief für Bade positiv. Die Kommission entdeckte Verstöße gegen bestehende Verordnungen und minderte die Forderungen deshalb, zum Beispiel „Berend Alberding von alten Brautschatz noch 130 Tlr. [fordert] weil er aber schon 50 Tlr. eo. nomine Empfang gestehet

⁷⁵ L 92 Z IV Nr. 7, Bl. 225-240.

⁷⁶ Die beiden Bände (Nr. 243 u. 244) sind derartig chaotische Konvolute, dass sie höchstens durch eine Einzelblattverzeichnung zu erschließen wären. Erschwerend käme dabei aber hinzu, dass im Amt Varenholz die Hofnamen nicht so stabil wie im übrigen Lippe waren und einige Namen auch bei größeren Höfen mehrfach vorkommen, nicht selten im gleichen Ort zwei oder drei Mal. Daher ließe sich sicher nur ein Teil der Einzelblätter (in der Kopfzeile, wenn denn eine vorhanden ist, fehlt meist eine Ortsangabe) zweifelsfrei zuordnen. Zudem scheint die Überlieferung alles andere als vollständig zu sein.

⁷⁷ Nr. 97, Bl. 161.

⁷⁸ Nr. 97, Bl. 140-141.

⁷⁹ Nr. 97, Bl. 65.

und die Policeyordnung über 80 Tlr. von solchem Hofe nicht zulaßet, bleiben nur 30 Tlr.“⁸⁰ Andere Forderungen wurden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt, da kein Beleg vorlag: „Der alte Küster zu Schötmar mit 12 Tlr. ausgesetzt, biß er sie beschien [bescheinigt]“.

A.2.5 Die Salbücher von 1721

Eine gräfliche Verordnung vom 29.10.1720 war nach einer längeren Phase des Stillstandes das Startsignal für eine neue, nunmehr landesweite Salbuchaufnahme.⁸¹ Graf Simon Henrich Adolph zur Lippe folgte mit der Verordnung Vorschlägen der Landstände und zahlreichen Klagen „unserer lieben Unterthanen“ wegen der Ungerechtigkeiten in der Besteuerung des Grund und Bodens. Es entstand im folgenden Jahr das erste Salbuchwerk, das alle Ämter der regierenden Linie nach einem einheitlichen Schema erfasste.⁸² Zugleich bedeutete es einen inhaltlichen Einschnitt in der Entwicklung der Salbücher. Nach der vielfältigen Frühphase des Salbuchwesens, in dem von Exemplar zu Exemplar ganz unterschiedliche Informationen zu finden waren, beginnt mit dem Jahr 1721 die Zeit der standardisierten Salbücher. Sie konzentrierten sich seitdem auf die detaillierte Feststellung des Grundbesitzes, der Huderechte und der Dienst- und Abgabepflichten. Grundlage der Steuerveranlagung war nunmehr ausschließlich der Grundbesitz, Belastungen wurden nicht mehr berücksichtigt. Schulden und Forderungen wurden nur noch im Amt Sternberg miterfasst.

Tag und Ort der Protokollierung wurde durch vorgedruckte Flugblätter, in die der Name der jeweiligen Bauerschaft und das Datum eingetragen wurde, öffentlich bekanntgegeben. Die „Eingesessenen sothaner Bauerschaft“, in zitierten Fall Leese, wurden aufgefordert „am bemeldten Tage des morgens um 8 Uhr bey der Amtsstube zu [Leerraum] [letzten vier Worte gestrichen, ersetzt durch „in Lieme“] zu erscheinen/ und die Pertinentien [= Zubehörungen] ihrer Höfe und Güter mit denen darauff haftenden Beschwerden schriftlich zu specificiren“.⁸³ Außerdem wurden alle Grundherren, „welche an denen Höfen und Gütern bemeldter Bauerschaft einiges Recht/ und kraft desselben Pfächte/ Dienste/ Zehende/ Weinkauffe/ Sterbfälle/ oder sonsten etwas [...] zu fordern haben“, ausdrücklich auf den Termin aufmerksam gemacht.

Den Salbüchern von 1721 sieht man noch den Entstehungsprozess im Rahmen öffentlicher Sitzungen an. Meist steht die Hofbeschreibung auf einem Bogen Papier, der vor der Einbindung wie ein Brief gefaltet war und auf der Rückseite häufig das Datum der Protokollierung trägt. Vielfach finden sich gleich mehrere Ausfertigungen des Erhebungsbogens hintereinander. In Reinschrift wurden die Protokolle nur für das Amt Varenholz übertragen.

Da für die sonst so gut dokumentierte Vogtei Lage kein Salbuch von 1721 vorliegt, muss auf ein anderes Fallbeispiel zurückgegriffen werden. Ausgewählt wurde der Hof Bögeholz in Spork, Vogtei Detmold: „Bögeholz ein Klein Kötter ist 1.) dem Herrn von der Borch leibeigen, besitzt sein Gut meyerstättisch von demselben und gibt ihm Weinkäufe und Sterbfälle, hat unter 2.) 1 Wonhaus, 1

⁸⁰ Nr. 96, Bl. 366-367.

⁸¹ Nr. 357, Bl. 1.

⁸² Für die Vogteien Lage und Heiden fehlen die entsprechenden Bände. Der Inhalt läßt sich aber wenigstens für die Vogtei Lage anhand der Auszüge in den Bänden Nr. 99 und 100 rekonstruieren. Das Salbuch des Amtes Blomberg von 1721 ist in Abschriften des frühen 19. Jahrhunderts überliefert (Nr. 532- 536 u. 547-548).

⁸³ Nr. 356, Bl. 7.

Leibzuchtshaus, 1 Schoppen und Backhaus unter einem Tach [= Dach], 1 kleinen Schweinestall, nebst einem Hofraum mit Eich- und Obstbäumen bepflanz, hält 4 Schl. 3.) an Gärtens: Oben an dem Hoffe einen Garten - 4 Mtz., noch dabey einen Kläftern Garten - 4 Mtz., noch 2 kleine Pflanzegartens beym Hause ad 1 ½ Mtz. 4.) an Länderey [...] 5. An Wiesen [...]“ .⁸⁴ Nach den Besitzungen folgten die Abgaben- und Dienstpflichten an den Landesherrn, den Herrn von der Borch und an die Pfarrei in Detmold. Die Kontributionswerte wurde nicht auf diesem Bogen vermerkt, sondern auf einem zusätzlichen.

Das grundsätzliche Problem der Besteuerung war aber durch dieses Salbuchwerk immer noch nicht geklärt. 1723 wurden für jedes Amt Aestimationskommissionen gebildet, die unter Leitung des zuständigen Amtmannes für jede Bauerschaft die Kontributionshöhe für die jeweils besten Bodenqualitäten festlegen („aestimieren“) sollte, unterschieden nach Hofraum, Gartenland, Ackerland usw. Diese Kommissionen bestanden aus einigen Bauern des jeweiligen Amtes. Die zugehörigen Protokolle sind für die meisten Vogteien und Ämter erhalten.

A.2.6 Die Meßbücher von 1725 bis 1778

Die Salbuchaufnahme von 1721 und die fortdauernden Auseinandersetzungen um die Besteuerung des Grundbesitzes hatten gezeigt, daß die bisherige Vorgehensweise fehlgeschlagen war. Es begann nun das Projekt einer Vermessung des steuerpflichtigen Grundbesitzes in Lippe, das sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken sollte. 1725 bestellte der Landtag den Hofmaler Johann Christoph Friemel aus Minden zum Landmesser.⁸⁵ Die Meßarbeiten mussten die Bauern selbst bezahlen, zusätzlich hatten sie Friemel nach ihren Möglichkeiten zu bewirten. Für die Vogteien Detmold, Lage und Heiden liegen die Friemelschen Meßbücher und die zugehörigen Flurkarten - die „Kronjuwelen“ der lippischen Siedlungsforschung - relativ komplett vor. Die Meßbücher führen die Grundstücke jeweils in der Reihenfolge der von Friemel vergebenen Flurnummern sowie nach Besitzern geordnet auf. Für die Vogtei Schötmar sind nur die Meßregister von vier Bauerschaften, aber keine Karten erhalten. Von Friemels aktenmäßig bezeugten letzten Vermessungsarbeiten in der Vogtei Falkenberg (1735/36) ist nichts überliefert.

So wertvoll die Arbeiten Friemels für die Forschung sind, für die Salbuchentwicklung blieben sie bedeutungslos. Mit der Beauftragung des Ingenieurs Johann Rudolph Heimburg begann 1751 die Vermessung noch einmal von vorne.⁸⁶ Mit seinen Mitarbeitern Achelis, Ramus und vor allem Speiermann konnte er bis 1778 alle Ämter der regierenden Linie Lippe-Detmold vermessen, wobei das Unternehmen ab 1757 infolge des Siebenjährigen Krieges ins Stocken geraten war. 1769 wurde Heimburg erneut vereidigt. Zuletzt wurde 1778 sogar die bis dahin salbuchmäßig völlig vernachlässigte Exklave Lipperode miterfasst. Trotz des prinzipiellen Verzichts auf die Erstellung von Flurkarten fertigte Heimburg einige sehr ansprechende Situationspläne von hohem Quellenwert an, auf die im Findbuch hingewiesen wird.

Textgrundlage der Heimburgschen Meßbücher waren die Salbücher von 1721. Von diesen wurden zunächst - unter Fortlassung aller Angaben zu Abgabe- und Dienstpflichten - Reinschriften

⁸⁴ Nr. 20, Bl. 286.

⁸⁵ Herbert STÖWER: Johann Christoph Friemel, ein Maler und Landmesser in lippischen Diensten, in: Lipp. Mitt. 25, 1956, S. 145-166.

⁸⁶ Vgl. STÖWER, Lippische Flurkarten.

angefertigt, die für die meisten Ämter auch überliefert sind. Der Fortgang der Vermessungsarbeiten ist in den eigentlichen Meßbüchern durch den beigefügten Schriftwechsel zwischen den Feldmessern, die regelmäßig Bericht erstatteten, und der Regierung gut dokumentiert. Im Gegensatz zu den Salbüchern von 1721 sind die Bögen für die einzelnen Bauerschaften sehr ordentlich und leicht lesbar verfasst. Zusätzliche Gebäude und Flächen, die 1721 noch nicht verzeichnet waren, sind häufig mit einem kleinen Kreuz am linken Rand gekennzeichnet. Die jeweilige Grundfläche wird sowohl in Ruten (eigentlich: Quadratruten) als auch in „Detmoldischem Maaß“ angegeben, wobei 10 Ruten einer Metze und 80 Ruten einem Scheffelsaat gleichkamen. Eine jeweils beigefügte Tabelle ermöglicht es, auf einen Blick die Gesamtgrundflächen aller Höfe (nach Nutzungsarten) und der gesamten Bauerschaft zu überblicken.

Fallbeispiel: Ein Vergleich der verschiedenen Größenangaben der Grundstücke des Hofes Bade offenbart natürlich Abweichungen: So wurde die „Hofbreite“ 1721/22 auf 21 Schl. eingeschätzt, 1752 ergab die Messung 30 Schl. 7 Mtz.⁸⁷ Die Unterschiede fallen aber nicht immer so extrem aus. Im Friemelschen Messregister findet sich die Bezeichnung „Hofbreite“ nicht. Man muss vermuten, dass sie mit dem an erster Stelle mit 22 Schl. 7 kleinen Metzen angeführte „Wehrenkamp“ identisch ist, doch wäre das näher zu prüfen. Bei flurgenetischen Untersuchungen muss diese Problematik wechselnder Flurbezeichnungen jedenfalls berücksichtigt werden. - Die Entwicklung des Gebäudebestandes zeigt, dass es mit dem Hof Bade aufwärts ging: 1680 noch umfasste der Hof nur ein Wohn- und ein Leibzuchtshaus, einen Schoppen und ein „Backs“ (Backhaus). 1721 gab es zusätzlich einen Schafstall, und bis 1752 kamen noch ein Spieker (Speicher), eine Scheuer (Scheune) und ein „Kohlschuppen“, sodass nunmehr acht Gebäude vorhanden waren.

A.2.7 Die Aestimationsbücher von 1769/76

Noch während die letzten Vermessungsarbeiten liefen, begannen die weiteren Arbeiten am „großen“ Salbuchwerk, womit vor allem der eigens für dieses Projekt eingestellte Landschreiber Hermann Adolph Brand und der Archivar Johann Ludwig Knoch befasst waren. Ein Zwischenschritt waren die Aestimationsbücher. Die Eintragungen der Messbücher wurden darin um die Angaben zur Abgaben- und Dienstbelastung ergänzt. Eine Kommission, bestehend jeweils aus Brand und drei sachkundigen Einwohnern des Amtes, sollten den Reinertrag der einzelnen Grundstücke einschätzen, „aestimieren“. In die entsprechenden Spalten des Aestimationsbuchs wurden mit Bleistift jeweils die drei, meist identisch ausfallenden Einschätzungen eingetragen, dann der amtliche Ansatz vermerkt und schließlich danach das „Simplum“, der Einheitssatz der Kontribution berechnet. Zugleich nahmen die Kommissionen nach Aussagen der Einwohner auch Protokolle über die Huderechte in der Bauerschaft auf, die seitdem rechtsverbindlichen Charakter hatten und auch noch dem letzten Salbuchwerk von 1853 ff. beigefügt wurden.

In anschließenden öffentlichen Anhörungen wurden alle Salbucheinträge vorgelesen und Einsprüche entgegengenommen.⁸⁸ Für einige Ämter sind die Protokolle dieser Anhörungen erhalten. Von den Betroffenen wurden Urkunden zum Nachweis bestimmter Rechtstitel vorgelegt, von denen sich zahlreiche Abschriften erhalten haben. Ähnlich wie bei der Überlieferung von 1721 ff. bilden die

⁸⁷ Angaben nach dem Aestimationsbuch von ca. 1723 (Nr. 99, Bl. 192) und dem Meßbuch von 1752 (Nr. 104, Bl. 323).

⁸⁸ Vgl. Verordnung vom 25.07.1771, in: Nr. 36, Bl. 1. Die Kommission wurde gebildet aus dem Regierungsrat Benzler, Archivrat Knoch, Landschreiber Brand und dem jeweiligen Amtmann.

Aestimationsbücher und die zugehörigen Bände mit Anlagen daher eine reiche Fundgrube für urkundliche Nachrichten zu einzelnen Höfen, u.a. Kaufbestätigungen, Pfandbriefe, Freibriefe, Privilegien, die in einigen Fällen sogar noch aus dem 15. und 16. Jahrhundert datierten. Sie konnten im Rahmen dieser Arbeit allerdings nicht eingehender gewürdigt werden.

Zu den bislang wenig beachteten Quellen gehören ebenso die 1769 ff. erstellten Ortsbeschreibungen. Aufgrund von Auskünften der Einwohner wurden nach einem festen Schema folgende Angaben zur jeweiligen Bauerschaft ermittelt: 1. Die „Dorf Schnaat“ (Grenzen), 2. die Zehntrechte, 3. die Jagdrechte, 4. die vorhandenen Krüge (Gastwirtschaften), 5. die Huderechte, 6. Steinbrüche, 7. Mergelkuhlen⁸⁹ 8. Wege- und Landstraßen, 9. freie Güter.

A.2.8 Die Salbücher von 1780/82

Schließlich konnte Landschreiber Brand für fast alle Ämter jene voluminösen - und auch für den noch wenig erfahrenen Forscher gut lesbaren - Bände anfertigen, die das geradezu „klassische“ Salbuchwerk der Grafschaft Lippe bilden. Der langwierige, bis 1720 zurückreichende Entstehungsprozeß des Salbuchwerkes von 1780/82 wird in einer allen Bänden vorangestellten, von Brand und Archivar Knoch unterzeichneten „Allgemeinen Vorerinnerung“ dargelegt.

Erstmals bietet dieses Salbuch eine landesweit einheitliche Einteilung der Besitzerklassen, die sich am Schätzwert ihres jährlichen Güterertrages orientierte:

Ganzer Vollmeier: 400-600 Tlr.

Mittel-Vollmeier: 300-400 Tlr.

Gemeiner Vollmeier: 200-300 Tlr.

Großer Halbmeier: 150-200 Tlr.

Mittel-Halbmeier: 125-150 Tlr.

Kleiner Halbmeier: 100-125 Tlr.

Großkötter: 80-100 Tlr.

Mittelkötter: 50-80 Tlr.

Kleinkötter: 20-50 Tlr.

Hoppenplöcker: 10-20 Tlr.

Straßenkötter: bis zu 10 Tlr.

In tabellarischen Übersichten zu Beginn jedes Salbuchs von 1780/82 wird bauerschaftsweise zu jedem einzelnen Hof der Taxwert („Summa Taxatis“) angegeben und der sich daraus errechnende Einheitssteuersatz („Simplum Contributionis“). Die Summen der Bauerschaften werden dann

⁸⁹ Mergel war eines der wenigen zur Verfügung stehenden natürlichen Düngemittel.

wiederum tabellarisch zusammengefasst, so dass sich die Gesamtsumme für das jeweilige Amt bzw. die Vogtei ergibt.

Die Bauerschaftskapitel werden jeweils durch ein alphabetisches Register der Hofnamen eröffnet.⁹⁰ Es folgt dann eine Abschrift des zwischen 1769 und 1776 angefertigten Protokolls der „Gemeinheits-Gerechtigkeiten und Huden“ der jeweiligen Bauerschaft. Hierin werden die verschiedenen Rechte der individuellen und genossenschaftlichen Rinder- und Schafweidung sowie Schweinemast festgehalten. Im Findbuch wird dieses Protokoll verkürzt als „Hudebeschreibung“ bezeichnet.

Die Höfe werden in der Reihenfolge der 1766 vergebenen Hausnummern abgehandelt.⁹¹ Die Kopfzeile nennt Nummer, Name und Besitzerklasse. Es folgt eine einleitende Bemerkung zur grundherrschaftlichen Bindung des Hofes, besonders häufig diese: „Ist gnädigster Landesherrschaft leibeigen und entrichtet an Höchstdieselbe bey Vorfällen die Eigenthumsgefälle“, womit Weinkauf und Erbteil gemeint waren (siehe Kapitel "Vom Nutzen der lippischen Salbücher"). Anschließend wird der immobile Besitz aufgelistet: Hofraum, Gebäude, Gärten, Ackerland („Ländereyen“), Wiesen, privates Weideland („Huden“), Holzungen („Holtzwachs“), Teiche und schließlich die Huderechte („Gemeinheitsnutzungen“). Zu jedem Besitz wird der jährlich Ertragswert in Reichstaler, Mariengroschen und Pfennigen angegeben, bei den Parzellen zusätzlich die Flächengröße in Scheffelsaat und Metzen sowie der jeweilige Ertragswert pro Scheffelsaat. Es schließt sich eine Zusammenstellung aller „Prästationen“, also aller Geld- und Naturalabgaben sowie Dienstpflichten an, differenziert nach den Inhabern dieser Rechtstitel. An erster Stelle steht dabei immer der Landesherr.

Fallbeispiel: Da der Hof Bade, Waddenhausen Nr. 1, auf einen Jahresertrag von 161 Tlr. 5 Gr. 5 ½ Pf. taxiert worden war, wurde er der Besitzerklasse der großen Halbmeier zugerechnet.⁹² Zu seiner grundherrschaftlichen Bindung heißt es: „Ist ein St. Viti-Freyer. Entrichtet, wenn ein Colonus stirbt, nach Corvey den besten hinterlassenen Rock; wenn ein Colonus heyrathet nach dem adelichen Hause Iggenhausen zum Weinkaufe 10 Tlr., an gnädigste Landesherrschaft aber Sterbfalls-Urkund.“ Nachträglich wurde hinzugefügt: „Von Seiten des Hauses Iggenhausen wird der Bestimmung des Weinkaufs zu 10 Tlr. widersprochen und behauptet, daß solcher bedungen werden müßte“, also die Höhe des Weinkaufs jedesmal neu auszuhandeln sei. Bade verfügte über einen „Hof[raum] im Zuschlage“ von 4 Schl. Größe, der mit Obstbäumen besetzt war. Acht Gebäude gab es auf dem Hof: Wohnhaus, Leibzucht, Schoppen, Schafstall, Backhaus, Speicher („Spiecker“), Scheune („Scheuer“) und einen „Kohlschoppen“. Der weitere Grundbesitz an Gärten, Ackerland, Wiesen, Weiden und Holzungen umfasste 25 Parzellen mit zusammen ungefähr 4 Fuder 14 ½ Schl. Umfang (= ca. 35,5 Hektar). „Auf die Gemeinheit gehört er mit all seinem Vieh, so viel und so wenig er auch hat, die Melckekühe treibt er aber die meiste Zeit in seinen Kuhkamp. Er will daher um sein Recht zu

⁹⁰ Ein Gesamtindex aller im Salbuchwerk von 1780/82 vorkommenden Hofnamen liegt vor mit: Fritz VERDENHALVEN (Bearb.): Die Familiennamen in den lippischen Landgemeinden um 1780, in: Lipp. Mitt. 28, 1959, S. 123-162.

⁹¹ Vgl. Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe 2, 1781, S. 216 f. Die 1766 vergebenen Hausnummern blieben in der Regel bis zur Großgemeindebildung 1970 erhalten.

⁹² Nr. 111, S. 149-152.

conserviren [bewahren] hier ansetzen laßen: 4 Kühe, 8 Rinder, 10 Schweine, Schäferey-Nutzen von 70 Stück.“

An Abgaben entrichtet er der Landesherrschaft den Petrischatz (2 Tlr. 7 Gr. 3 Pf.), ein Schaflamm oder 20 Gr. sowie den Sackzehnten auf den herrschaftlichen Boden (jährlich 6 ½ Schl. Roggen, 6 ½ Schl. Gerste und 13 Schl. Hafer). An Diensten leistete er drei Tage pro Jahr mit seinem Zuspänner Hasselmann. Hinzu kamen fallweise Extradienste (Extra-Gespann-, Forst- und Jagdspanndienste). Dem Pastor zu Lage schuldete er „jährlich einen Ausspann zu pflügen, ums andere Jahr [alle zwei Jahre] eine Holzfuhre alleine [ohne Zuspänner], bittweise gegen Mahlzeiten“. Dem Küster zu Lage musste er jährlich 1 Mettwurst, 1 Schl. Roggen und Eier (keine Mengenangabe) abliefern sowie ihm alle drei Jahre eine Holzfuhre leisten. Dem Adelsgut Iggenhausen war er verpflichtet mit jährlich 22 Schl. Roggen, 13 ½ Schl. Hafer - bei der Ablieferung erhielt er Essen und Trinken - sowie 5 Hühner und 24 Gr. Kuhgeld. Vom wöchentlichen Wagen- oder Pflug-Dienst konnte er sich gegen 10 Tlr. jährlich entbinden lassen. Tat er dies nicht, stand bei der Ablieferung „seinen Knechten eine Mittagsspeise“ zu. Der Zehnte war inzwischen fixiert worden. Zehntherr Lieutenant Tilhen zu Leese erhielt jährlich 7 Schl. Roggen, 7 Schl. Gerste und 14 Schl. Hafer („bey der Ablieferung muß Essen und Trincken gegeben werden“), ferner eine Gans, ein Huhn, ein Ferkel oder 9 Gr., „demnächst aber das 10te Fohlen, Kalb und Lamm und von jedem gesäten Schl. Leinsamen 1 Stück Grobgarn oder 3 Gr.“ Nach Corvey waren immerhin noch jährlich 1 Freischilling und 24 Eier zu entrichten.

Das Salbuchwerk von 1780/82 ist das erste, das kontinuierlich aktualisiert wurde. Leider sind die Änderungen und die Eintragungen neuer Colonate zunächst nur in Ausnahmefällen datiert. Erst ab 1828 wurde die genaue Datierung jedes Zusatzes zum Salbuch üblich. Um diese Zeit wurden die 1780/82 angelegten Bände allerdings eines nach dem anderen geschlossen und durch neue Bände ersetzt.

A.2.9 Die Salbücher von 1818/29

Kanzleisekretär Gregorius wies 1817 daraufhin, daß es notwendig sei, von den Salbüchern von 1780/82 in absehbarer Zeit revidierte Abschriften anzufertigen, da „außer den häufigen Veränderungen durch Kauf und Verkauf auch das Zerreißen [Aufteilen] der Höfe und die vielen Retaxationen [Neubewertungen] statt gehabet haben“. ⁹³ Mit dieser Aufgabe wurde ab dem Herbst 1817 der Organist und freiberufliche Copist Simon August Langewort beschäftigt. Als erstes wurde er mit einem Salbuchauszug für die Bauerschaft Holzhausen beauftragt, da diese kurz zuvor vom Amt Detmold getrennt und an das Amt Horn angegliedert worden war. Er legte diesen Band am 6.1.1818 vor, Anfang 1819 dann mit dem Salbuch des Amtes Oerlinghausen den ersten vollständigen Band.

Die Bearbeitung war langwierig, da die Vorlagen im Gebrauch standen und immer wieder von Behörden angefordert wurden. Daher arbeitete der Copist an mehreren Bänden gleichzeitig. 1821 beendete Langewort, der inzwischen der Lebenshaltungskosten wegen von Detmold nach Heiligenkirchen gezogen war - den Band Amt Brake. Es ist das einzige Mal, das auf dem originalgetreu von der Vorlage übernommenen Titelblatt auch das Jahr der Abschrift vermerkt wurde. ⁹⁴ Am 17.1.1824 überreichte Langewort der Katasterkommission den Band für die Vogtei Hohenhausen. Im

⁹³ L 101 A I Nr. 233, unpaginiert, Pro Memoria vom 10.08.1817.

⁹⁴ Nr. 378, Titelblatt: "Revidiert und berichtet im Jahre 1821. Gregorius". Der Unterzeichner war der Leiter der Katasterkommission der Rentkammer.

Sommer 1825 wurde Langewort für die drei bis dahin vorliegenden Bände eine „außerordentliche Belohnung“ von 30 Tlr. zuerkannt. Gleichwohl gab es immer wieder Streit um die Bezahlung der abgelieferten Auftragsarbeiten.

Eine zufällig erhaltene Rechnung des Buchbinders Schenck vom 23.9.1826 über „4 St[ück] Saalbücher für die Vogtei Langenholzhausen Amts Varenholz für das Jahr 1780 in Pergament“ zeigt eine weitere Fertigstellung an.⁹⁵ Im November 1827 waren die Saalbücher der Vogteien Detmold und Falkenberg sowie der Ämter Horn und Schötmar vollendet, wie immer in jeweils zwei Ausgaben. Im April 1828 lagen der Kommission erste Proben der gedruckten Saalbuchformulare vor, die dem Schreiber die weitere Arbeit erleichtern sollte. 1829 reichte Langewort die Bände für die Vogteien Lage und Heiden ein, die tatsächlich bereits auf Vordrucken abgefaßt sind.⁹⁶ Unerwartet sah er sich „außer Brot gesetzt und arbeitslos geworden“, da die noch ausstehenden Saalbücher des Amtes Schwalenberg und der Vogtei Schlangen nicht abgeschrieben werden sollten und die Neubearbeitung des Amtes Schieder dem Bedienten Tölken übertragen worden war. Tatsächlich wurden die Saalbücher der Vogtei Schlangen 1831/32 und des Amtes Schwalenberg 1843 neu geschrieben, aber nicht mehr durch Langewort.

Damit endet der Aktenvorgang, der eine genauere zeitliche Einordnung der bisher schematisch auf ca. 1830 datierten vorletzten Saalbuchgeneration erlaubt. Die alten Saalbücher von 1780/82 wurden allerdings noch bis ca. 1835 parallel weiterbenutzt, wie datierte Nachträge zeigen, bevor man sie endgültig ausmusterte. Die neuen Saalbücher blieben bis in die 1850er Jahre in Gebrauch. Die zahlreichen Nachträge zeigen, daß die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse immer stärker in Bewegung gerieten. Grundstücke wechselten den Besitzer, alte Höfe wurden parzelliert, viele neue Stätten gegründet, Gemeinheiten geteilt, Dienste und Abgaben abgelöst.

Fallbeispiel: Der Colon Bade, Waddenhausen Nr. 1, konnte seinen Besitz in dieser Zeit beisammenhalten, allerdings auch nichts hinzugewinnen.⁹⁷ Auch dass er 1847 sein Leibzuchtshaus ersatzlos abbrach, zeugt nicht von wirtschaftlichem Wachstum. Da die Wirtschaftsgebäude nicht zur Taxierung herangezogen wurden, ist erst im folgenden Saalbuch von 1855 erkennbar, dass auch die übrigen 1781 erwähnten Bauten mit Ausnahme des Wohnhauses nicht mehr vorhanden waren. Doch immerhin konnte Bade einige schwere Lasten ablösen, u. a. den an die Familie Tilhen zu entrichtenden Sackzehnten (1843) und ebenso den landesherrlichen Sackzehnten (1847). Auch von den Dienstpfllichten kaufte Bade sich frei. Auf dem neugegründeten, nunmehr außerhalb des Ortskerns gelegenen Friedhof der Kirchengemeinde Lage erwarb die Familie zwei Erbbegräbnisse.

A.2.10 Die Saalbücher von 1853/60

Ein letztes Mal wurde das Saalbuchwerk von 1780/82 in den 1850er Jahren auf den aktuellen Stand gebracht. Zunächst ließ die Rentkammer Konzeptbände erstellen, die weitgehend vollständig überliefert sind, für die Forschung aber nur geringe Bedeutung haben. Zwischen 1853 und 1860 wurden in allen Ämtern dann die neuen Saalbücher in Gebrauch genommen. Sie sind alle mehrbändig und in jeweils zwei Ausgaben erhalten. Die Vorbemerkung des Saalbuchwerks von 1780/82 wurden

⁹⁵ In: L 101 A I Nr. 212, unpag.

⁹⁶ In seiner Mahnung von 1829 führt er auch die Kopierkosten für das Saalbuch Barntrop an, das aber noch nicht auf Vordrucken geschrieben ist und daher offensichtlich noch 1828 abgeschlossen wurde.

⁹⁷ Nr. 117, S. 237-245.

den neuen Büchern in ergänzter Form vorangestellt. Die Bauerschaftskapitel beginnen wiederum mit den Hudebeschreibungen von 1769/76, gelegentlich um Nachträge ergänzt. Statt der bisher üblichen alphabetischen Namensregister begnügte man sich nunmehr mit Übersichten in der Reihenfolge der Hausnummern (im Findbuchtext als „numerische Register“ bezeichnet), die leichter zu ergänzen waren.

In den Einzeleintragungen entfielen nunmehr die eigentlich schon seit 1808 obsoleten Vorbemerkungen zur grundherrschaftlichen Bindung des Hofes, ebenso verzichtete man auf die Bezeichnung der Besitzerklasse. Auf die Kopfzeile mit Hausnummer und Hofnamen folgten in bewährter Weise die Besitzungen und die „Prästationen“ (Abgabe- und Dienstpflichten). Die Parzellengrößen wurden - falls nicht eine Neuvermessung durchgeführt worden war - weiterhin in den Maßangaben von 1780/82 geführt, nur das jetzt zusätzlich als kleinste Maßeinheit die Quadratrute hinzugefügt wurde (siehe Anhang). Statt vorher z.B. „1 Schl. 4 ½ Mtz.“ liest man nun „1 Schl. 4 Mtz. 5 QR“. Die geschätzten Jahreserträge der einzelnen Parzelle wurden weiterhin mit dem „Taxatum a Schfl.Saat“, also der Bewertung pro Scheffelsaat, und „Taxatum totale“ aufgeschlüsselt angegeben. Allerdings waren die Geldwerte umgerechnet worden, denn 1847 hatte Lippe das preußische Währungssystem übernommen (siehe Anhang).⁹⁸

Während der Laufzeit verkaufte Parzellen sind lesbar gestrichen. Wie im vorhergehenden Salbuchwerk begonnen werden im Anschluß an den Basistext Veränderungen kurz protokolliert und mit Tagesdatum und der laufenden Nummer des Geschäftstagebuches versehen. Ebenfalls lesbar gestrichen sind abgelöste Prästationen, nur daß hier Datum und Geschäftsnummer am Rand notiert wurden.⁹⁹

Als Neuerung hinzu kam laut Verordnung vom 23.3.1864 über die Eintragung von Besitzveränderungen¹⁰⁰ der Vermerk der Überschreibung des gesamten Colonats, ob im Erbgang oder durch Verkauf, an den nachfolgenden Besitzer, wiederum mit Tagesdatum und Geschäftsnummer. Der Name des neuen Besitzers wurde in der Kopfzeile nachgetragen, und zwar mit Vornamen und gelegentlich auch mit Berufsangabe, zum Beispiel „Vieregge, j. [jetzt] Vieregge, Wilhelm“, oder „Meinhard, j. Kuhlmann, Theodor, Landwirth“. Mit der Verordnung von 1864 war nämlich auch die Abschaffung des Hofnamens verbunden.¹⁰¹ Ein Colon, der durch Heirat oder Kauf auf den Hof gekommen war, sollte nunmehr seinen väterlichen Namen als amtlichen Familiennamen beibehalten und an seine Kinder vererben, der Hofname bestenfalls als Beiname erhalten bleiben.

Fallbeispiel: Am Grundbesitz des Hofes Bade, Waddenhausen Nr. 1, hat sich während der Laufzeit des letzten Salbuches des Amtes Lage wenig getan.¹⁰² Bemerkenswert ist, daß von dem 1781 vorhandenen Bestand an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden 1855 nur noch das Wohnhaus übrig war. Am 20.7.1861 tauschte der Besitzer einen Teil eines Ackerstückes mit dem Gut Iggenhausen gegen

⁹⁸ Vgl. VERDENHALVEN, Währung.

⁹⁹ Die Nummer verweist auf die jährweise geführten Briefstagebücher der Katasterkommission, die für die Zeit von 1790 bis 1881 in L 101 A I (Nr. 262-305, 1610-51) vorhanden sind, aber keine weiteren Informationen enthalten. Ergiebiger sind die Meldungen der Veränderungen im Salbuch durch die Ämter, die in Parallelüberlieferungen sowohl in L 101 A I als auch in den verschiedenen L-108-Beständen ("jüngere Amtsakten") zum größten Teil erhalten sind.

¹⁰⁰ Landesverordnungen für das Fürstenthum Lippe 13, 1864, S. 196 f.

¹⁰¹ Vgl. Loos, "Versteinerung" der Familiennamen, S. 104 ff.

¹⁰² Nr. 129, S. 223-225.

eine Wiese. Insgesamt acht Parzellen wurden am 16.3.1880 an die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft verkauft. Nur einen Besitzerwechsel verzeichnet das Salbuch: Am 17.4.1874 wurde der Hof „zufolge Anerbenrechts auf Wilhelm Bade eingetragen“. Einige Prästationen konnten bis zur Schließung des Salbuchs - im Falle Waddenhausens am 23.12.1890 - abgelöst werden, nämlich die dem Pastor und dem Küster in Lage zustehenden Abgaben und Dienste (1858 und 1883) sowie das Weinkaufs-Urkund-Geld, das dem Landesherrn zu zahlen war (1887). Die ehemals der Abtei Corvey und nunmehr dem Landesherrn zukommenden „Gefälle“, u. a. der beste Rock „beim Absterben des Colons“, waren in eine Geldrente von 5 Sgr. 8 Pf. umgewandelt worden, wie einer nicht datierten Randbemerkung zu entnehmen ist.

Das Ende der Salbücher kam mit zwei Verordnungen des Jahres 1882 zum Kataster- und Grundbuchwesen.¹⁰³

Während die Vermessung und Kartierung des Grundbesitzes sowie die Berechnung der Grundsteuer nun Angelegenheit der Katasterämter wurde, ging die Funktion der Dokumentierung der Besitzrechte und der Lasten auf die bei den Amtsgerichten eingerichteten Grundbuchämter über. Die Salbuchführung endete auch innerhalb der einzelnen Ämter bauerschaftsweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen 1886 und 1895, weswegen auch für einzelne Bände kein einheitliches Schlußdatum genannt werden kann. Im Findbuchtext zeigen Laufzeiten wie zum Beispiel „1856-1887/92“ diesen Umstand an. Der datierte Schlußvermerk findet sich entweder am Ende des Bauerschaftskapitels oder im Anschluß an die Hudebeschreibung, gelegentlich fehlt er aber auch. Die zeitlich und inhaltlich anschließenden Grundbücher des Fürstentums Lippe sind Teil des Bestandes D 23 A. Diese Bände lagern in der Außenstelle des Staatsarchivs Detmold im Schloß Alverdissen (Gemeinde Bartrup) und können dort eingesehen werden. Auf Anfrage werden einzelne Grundbücher und Grundbuchakten (Bestand D 23 B) aber auch nach Detmold zur Benutzung im Lesesaal entliehen [Anmerkung: Die Grundbücher und Grundakten lagern heute ebenfalls in Detmold].

A.2.11 Sonderentwicklungen

Mit der Vollendung des Salbuchwerkes von 1780/82 war die Vermessungsarbeit für die Grafschaft Lippe noch nicht vollständig abgeschlossen. Nach der Wiedereinlösung des an Hannover verpfändeten Amtes Sternberg 1782 sowie dem Rückerwerb der zeitweilig von Schaumburg-Lippe verwalteten Ämter Schieder (1789) und Blomberg (1838) musste die Arbeit wieder aufgenommen werden. In diesen Fällen wurden Flurkarten der jeweiligen Bauerschaften erstellt, was den Fortgang der Arbeiten natürlich verlangsamte. So kann erst das letzte Salbuchwerk von 1853ff. als komplette katastermäßige Erfassung des steuerpflichtigen Grundbesitzes in Lippe gelten.

Erst in den 1840er Jahren hatte auch die einheitliche Erfassung der Städte begonnen.¹⁰⁴ Salbuchähnliche Aufzeichnungen der lippischen Städte beginnen zwar schon in der Zeit des

¹⁰³ Gesetz betr. die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882, in: Landes-Verordnungen für das Fürstenthum Lippe 18, 1882, S. 521-525; Verordnung vom 9. November 1882 die Organisation der Katasterverwaltung betreffend, in: ebd., S. 593-596.

¹⁰⁴ Vgl. Verordnung über die Katastration der Städte vom 22.06.1847, in: Landesverordnungen des Fürstenthums Lippe 10, 1852, S. 65-66; Bernhard MEYER: Ueber die zweckmäßige Einrichtung von Grund- und Hypothekenbüchern für städtische Grundmarken, in: Lippisches Magazin 7, 1842, Nr. 8-11, S. 122-171.

Dreißigjährigen Krieges; im Bestand L 101 C I sind die ältesten die von Blomberg aus dem Jahre 1634 (in Nr. 492) und von Horn von ca. 1640 und 1644 (Nr. 622-623).¹⁰⁵ Doch war die Anlage und Führung der Salbücher bis ins 19. Jahrhundert hinein Angelegenheit der einzelnen Stadträte, die keiner landesherrlichen Koordination unterlagen. Für eine eingehendere Betrachtung der städtischen Salbuchentwicklung müßten die Bände in den jeweiligen Stadtarchiven mit hinzugezogen werden, was im Rahmen dieser Verzeichnung nicht geleistet werden konnte.

¹⁰⁵ Älter sind noch zwei Verzeichnisse landesherrlichen Grundbesitzes und landesherrlicher Einkünfte in Horn von 1550 (Nr. 621) und in Barntrop von 1620 (Nr. 451).